

1. Oktober 2026

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

Flossbach von Storch IV

Teilfonds:
Flossbach von Storch IV - Global Flexible
Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond

Verwaltungsgesellschaft:

Flossbach von Storch Invest S.A.

Flossbach von Storch

INHALTSVERZEICHNIS

VERKAUFSPROSPEKT **4**

Allgemeine Informationen **4**

Verkaufsprospekt und andere Fondsdokumente 4

Register der wirtschaftlichen Eigentümer 5

Hinweise zum Datenschutz („Datenschutzhinweis“) 5

Informationen an die Anleger 6

Spezifische Informationen und Dokumente, die für Anleger in bestimmten Ländern verfügbar sind 7

Verwaltung, Vertrieb und Beratung **11**

Die Verwaltungsgesellschaft 12

Vergütungspolitik 12

Der Fondsmanager 13

Die Verwahrstelle 14

Der OGA-Verwalter 16

Der Wirtschaftsprüfer 16

Anlagepolitik **16**

Anlageuniversum 17

Anlagegrenzen 18

Beachtung der Nachhaltigkeitspolitik 20

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten 20

Nachhaltigkeitspolitik 22

Risikomanagementverfahren und Risikofaktoren **24**

Risikohinweise 24

Risikoprofil und Anlagehorizont 35

Risikomanagement-Verfahren 37

Management des Nachhaltigkeitsrisikos 39

Anteile **39**

Rechtsstellung der Anleger 39

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds 40

Anteilwertberechnung 41

Ausgabe von Anteilen 41

Rücknahme und Umtausch von Anteilen 42

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises 43

Gebühren und Kosten **44**

Luxemburger Steueraspekte **45**

Interessenkonflikte **48**

Liquiditätsmanagementinstrumente **50**

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **54**

ANHANG 1 Anteilklassen **57**

ANHANG 2a Flossbach von Storch IV - Global Flexible **59**

ANHANG 2b Flossbach von Storch IV - Global Flexible – vorvertragliche Informationen **64**

ANHANG 3a Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond **73**

ANHANG 3b Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond – vorvertragliche Informationen **75**

VERWALTUNGSREGLEMENT **84**

Artikel 1 Der Fonds 84

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft 84

Artikel 3 Die Verwahrstelle 85

Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik 88

Artikel 5 Liquiditätsmanagementinstrumente 98
Artikel 6 Anteile 99
Artikel 7 Anteilwertberechnung 100
Artikel 8 Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds 102
Artikel 9 Ausgabe von Anteilen 102
Artikel 10 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen („Soft Closures“) 103
Artikel 11 Rücknahme und Umtausch von Anteilen 104
Artikel 12 Kosten 106
Artikel 13 Verwendung der Erträge 108
Artikel 14 Rechnungsjahr – Abschlussprüfung 109
Artikel 15 Veröffentlichungen 109
Artikel 16 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds 109
Artikel 17 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds 110
Artikel 18 Verjährung 111
Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache 111
Artikel 20 Änderungen des Verwaltungsreglements 112
Artikel 21 Inkrafttreten 112

VERKAUFSPROSPEKT

Allgemeine Informationen

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt") beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) (folgend „Investmentfonds" oder „Fonds"), der gemäß der OGAW-Richtlinie in der Form eines Organismus für gemeinschaftliche Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW") in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde und in den Anwendungsbereich des Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010") fällt. Die Laufzeit einzelner Teilfonds kann befristet sein. Entsprechende Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes zu finden. Der Fonds wird von der Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft"), verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft untersteht der Aufsicht der luxemburgischen Finanzdienstleistungsaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF").

Verkaufsprospekt und andere Fondsdokumente

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge beigefügt, die sowohl allgemeine Informationen als auch spezifische Angaben zu den einzelnen Teilfonds sowie das Verwaltungsreglement des Fonds enthalten. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 29. September 2021 in Kraft und wurde letztmalig am 1. April 2026 geändert und im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA"), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg, veröffentlicht. Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Dieses Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten Basisinformationsblatt, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, gültig. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind das aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt, welches dem Anleger rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Die ausgegebenen Anteile des Fonds und seiner Teilfonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist.

Das Verkaufsprospekt stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder einen solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder in dem die aufgeforderte Person die Voraussetzungen für einen Anteilserwerb nicht erfüllt. Es liegt daher in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind, und aller Personen, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß diesem Verkaufsprospekts stellen möchten, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Potenzielle Anleger, die Zweifel am Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, sollten ihre Bank, ihren Makler, Steuer- oder Rechtsberater, Buchhalter oder einen anderen professionellen Finanzberater konsultieren.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Auskünfte oder Erklärungen Dritter, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichen.

Das Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Das Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieses Verkaufsprospekt wurde in deutscher Sprache erstellt, kann jedoch in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unstimmigkeiten bei Übersetzungen dieses Verkaufsprospekts ist die deutsche Fassung maßgebend, es sei denn, die Gesetze der Länder, in denen die Anteile verkauft werden, schreiben etwas anderes vor. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den Abschnitt „Informationen an die Anleger" verwiesen.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie) (nachfolgend das „RBO Gesetz") sind registrierte Rechtsträger verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger" sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des RBO Gesetzes in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 12. November 2004") ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25 % der Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Endanleger des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden hätte. Zur Sicherstellung dieser Meldeverpflichtung des Investmentfonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft erkennt der Anleger an, dem Investmentfonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen und unterstützenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um diese Informationen und Unterlagen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu übermitteln. Ein Versäumnis des Anlegers die relevanten Informationen und unterstützenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen kann in Luxemburg strafrechtlich geahndet werden. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können von den gesetzlich normierten Berechtigungsgruppen über den Online-Zugang zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer auf der Website des „Luxembourg Business Registers" kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Hinweise zum Datenschutz („Datenschutzhinweis")

Personenbezogene Daten können gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung") und aller anwendbaren Datenschutzgesetzte oder -verordnungen (nachfolgend gemeinsam „Datenschutzrecht") im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager, die Verwahrstelle, den OGA-Verwalter, der Zahlstelle, den Informations- und Zahlstellen, Abschlussprüfern, Rechts- und Finanzberater sowie weiteren Leistungserbringern der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich verbundener Unternehmen und Subunternehmen, Vertreter, und Beauftragter der Vorgenannten sowie Ihren Nachfolgern (nachfolgernd gemeinsam „Dienstleister"), erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, je zutreffend in Ihrer Funktion als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter. Dies geschieht insbesondere zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und

zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Dienstleister und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z. B. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene) und kann ebenfalls die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z. B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Details zu den Zwecken der Verarbeitung, den betroffenen Kategorien der personenbezogenen Daten, der den Empfängern sowie deren Funktionen der personenbezogenen Daten des Anlegers, den Rechten des Anlegers in Bezug auf die personenbezogenen Daten sowie sämtliche weiteren nach dem Datenschutzrecht erforderlichen Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung, welche auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter (https://www.fvsinvest.lu/privacy) in ihrer aktuellen Version zur Verfügung gestellt wird. Die Anleger werden benachrichtigt, wenn wesentliche Aktualisierungen an der vorliegenden Datenschutzerklärung vorgenommen werden.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und den dafür vorgesehenen Medien publiziert. In den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Medien.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag,
- Zentralverwaltungsvertrag.

Das aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft kostenlos abgerufen werden und sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, sowie zur Mitwirkung als Anleger in den Gesellschaften, die die für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen emittieren, erhalten Anleger kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Für nähere Informationen wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Verwahrstelle“ Verwaltungsreglement verwiesen.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können im aktuellen Jahresbericht eingesehen werden.

Spezifische Informationen und Dokumente, die für Anleger in bestimmten Ländern verfügbar sind

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das „Wertpapiergesetz") oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten") zugelassen beziehungsweise registriert oder direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften") oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen" im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons" im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen" im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen" im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code") und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen" oder „FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US-Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA"), gemäß Model 1 mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

(i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden oder

(ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u. a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effektenhändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE) with one or more substantial U.S. owners*

  Unter dieser Anlegergruppe versteht man solche NFFE, deren wesentliche Eigentumsanteile von einer oder mehreren US Personen gehalten werden und (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*

  Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts, welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird, die für die Bestätigung zur FATCA-Konformität benötigten, persönlichen Daten, ausschließlich zu dem durch das FATCA-Gesetz vorgesehenen Zweck nutzen. Aus diesem Grund können persönliche Daten den Luxemburger Steuerbehörden („Administration des Contributions Directes") gemeldet werden. Anleger sind berechtigt Zugang zu den gemeldeten Daten zu erlangen und, falls notwendig, die Berichtigung der Daten zu fordern.

Die Beantwortung der zur Prüfung der FATCA-Konformität benötigten Information ist verpflichtend. Anträge mit fehlenden bzw. nicht dem Gesetz bzw. IGA entsprechenden Informationen können von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt werden.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird Anlegern sowie potenziellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Der Fonds kann dem Gemeinsamen Meldestandard (sogenannter Common Reporting Standard, der „CRS") gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „CRS-Gesetz") zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU, die einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorsieht, sowie dem multilateralen Abkommen der zuständigen Behörden der OECD über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen unterliegen, das zum 1. Januar 2016 in Kraft trat.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds als ein Meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt werden.

Dieser Status verpflichtet den Fonds dazu, den Luxemburger Steuerbehörden jährlich persönliche und finanzielle Informationen (die „CRS-Informationen") zu melden, die in Anhang I des CRS-Gesetzes dargelegt sind, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, die Beteiligungen von und die Zahlungen an (i) bestimmte Anleger, die als Meldende Personen qualifizieren und (ii) Beherrschende Personen von passiven Nicht-Finanzunternehmen („NFEs"), die selbst Meldende Personen sind, beziehen. Die CRS-Informationen werden personenbezogene Daten zu den Meldenden Personen enthalten.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger dem Fonds die CRS-Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit darüber informiert, dass der Fonds, als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher, die CRS-Informationen für die im CRS-Gesetz festgelegten Zwecke verarbeiten wird.

Anleger, die als passive NFEs qualifizieren, verpflichten sich, ihre Beherrschenden Personen, falls vorhanden, über die Verarbeitung der CRS-Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Anleger hat das Recht, auf die den Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu korrigieren. Alle Daten, die der Fonds erhält, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.

Die Anleger werden ferner darüber informiert, dass die CRS-Informationen in Bezug auf die Meldenden Personen jährlich den Luxemburger Steuerbehörden offengelegt werden, zu den im CRS-Gesetz festgesetzten Zwecken. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen in eigener Verantwortung an die zuständige(n) Behörde(n) des/der Meldenden Jurisdiktion(en) weiterleiten. Insbesondere werden die Meldenden Personen darüber informiert, dass ihnen bestimmte, von ihnen durchgeführte, Vorgänge, durch die Abgabe von Erklärungen gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen wird.

Ebenso verpflichten sich die Anleger, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anleger verpflichten sich ferner, den Fonds unverzüglich über Änderungen der CRS-Informationen zu informieren und dem Fonds alle Belege für solche Änderungen zukommen zu lassen.

Obwohl der Fonds versuchen wird, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von Bußgeldern oder Geldstrafen nach dem CRS-Gesetz zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds infolge des CRS-Gesetzes mit einer Geldstrafe oder einem Bußgeld belegt wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Anteile erhebliche Verluste erleiden.

Jeder Anleger, der den CRS-Informations- oder Dokumentationsanforderungen des Fonds nicht nachkommt, kann für Geldstrafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds aufgrund der Nichtbereitstellung der CRS-Informationen oder Dokumentation durch diesen Anleger auferlegt werden, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieses Anlegers zurücknehmen.

Informationen für Anteilinhaber bezüglich der Offenlegungspflichten - DAC 6

Nach der Verabschiedung des Luxemburger Gesetzes vom 25. März 2020 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „DAC 6-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“) müssen bestimmte Intermediäre und in bestimmten Fällen auch Steuerpflichtige den Luxemburger Steuerbehörden innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen melden.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung ist jede grenzüberschreitende Vereinbarung, die mit einer oder mehreren bestimmten Steuerarten verbunden ist und mindestens ein im DAC 6-Gesetz festgelegtes Kennzeichen (d.h. ein Merkmal oder eine Eigenschaft, die auf ein potenzielles Steuervermeidungsrisiko hinweist) aufweist. Eine grenzüberschreitende Gestaltung fällt nur dann in den Anwendungsbereich des DAC 6-Gesetzes, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: die Gestaltung wird zur Verfügung gestellt oder ist bereit zur Umsetzung; oder der erste Schritt der Umsetzung der Gestaltung wurde vollzogen; oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf das Designing, die

Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet.

Die gemeldeten Informationen werden von den Luxemburger Steuerbehörden automatisch mit den zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Der Fonds kann gegebenenfalls alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmäßig hält, um den Meldepflichten nachzukommen, die Intermediären und/oder Steuerpflichtigen gemäß dem DAC 6-Gesetz auferlegt werden. Das Versäumnis, die erforderlichen Informationen gemäß DAC 6 zu übermitteln, kann zur Verhängung von Geldbußen oder Sanktionen in der/den jeweiligen EU-Jurisdiktion(en) führen, die an der betreffenden grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt ist/sind. Nach dem DAC 6-Gesetz kann eine verspätete, unvollständige oder ungenaue Meldung oder eine Nichtmeldung mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 250.000 belegt werden.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft
Flossbach von Storch Invest S.A. (Société Anonyme)
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg, Luxemburg

Gezeichnetes und voll eingezahltes Kapital zum
31. Dezember 2025: EUR 5.000.000

E-Mail: info@fvsinvest.lu
Website: www.fvsinvest.lu

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)
Christoph Adamy
Markus Breidbach
Markus Müller

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Kurt von Storch
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Flossbach von Storch SE
D-50679 Köln, Deutschland

Aufsichtsratsmitglied
Matthias Frisch
Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Aufsichtsratsmitglied
Carmen Lehr
Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft
KPMG Audit S.à r.l.
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Verwahrstelle
BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Zahlstelle
BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

OGA-Verwalter
BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Flossbach von Storch Invest S.A.
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg, Luxemburg

Fondsmanager
Flossbach von Storch SE (Societas Europaea)
Ottoplatz 1
D-50679 Köln, Deutschland

Wirtschaftsprüfer des Fonds
PricewaterhouseCoopers Assurance,
société coopérative
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg, Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Flossbach von Storch Invest S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 5. Oktober 2012 im Mémorial veröffentlicht und letztmalig am 15. November 2019 geändert und im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-171513 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in seiner jeweils gültigen Fassung, als OGAW-Verwalter, sowie gemäß Kapital 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013, in seiner jeweils gültigen Fassung, als Verwalter alternativer Investmentfonds, einschließlich der Verwaltung, der Administration und des Vertriebs spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007, reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 sowie von Luxemburger Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie nimmt die in der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie") aufgeführten Aufgaben wahr. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Die Liste dieser Investmentfonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Fondsmanager hinzuziehen. Der Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft. Details diesbezüglich sind dem Abschnitt „Gebühren und Kosten" sowie den Ausführungen im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, neben der Anlageverwaltung auch andere eigene Tätigkeiten (administrative Tätigkeiten sowie den Vertrieb) auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im besten Interesse der Anleger zu handeln, bzw. den Fonds im besten Interesse der Anleger zu verwalten. Die Auslagerung an Dritte unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Vergütungspolitik

Die Flossbach von Storch Gruppe hat unter Einbeziehung relevanter Funktionen ein angemessenes Vergütungssystem für alle Mitarbeiter eingerichtet, das im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen und Werten sowie den langfristigen Interessen und den Maßnahmen zum Interessenkonfliktmanagement der Flossbach von Storch Gruppe

steht. Die Vergütungspolitik ist an das Risikoprofil der Gesellschaften angepasst und bezieht Nachhaltigkeitsrisiken, also Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation von Flossbach von Storch haben können, mit ein. Sie berücksichtigt die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Flossbach von Storch Gruppe sowie die Interessen ihrer Mitarbeiter, Kunden, Anleger und der Eigentümer und ist darauf ausgerichtet Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Gesamtvergütung kann sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzen. Als fixe Vergütung gelten das vertraglich vereinbarte, in der Regel monatliche Festgehalt sowie finanzielle Leistungen oder Sachbezüge im Sinne des Gesetzes, die auf einer vorher festgelegten, allgemeinen, dauerhaften und ermessensunabhängigen Regelung der Flossbach von Storch Gruppe beruhen. Die variable Vergütung wird als leistungsbezogene Zusatzvergütung (Bonus) für eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung des Mitarbeiters auf der Grundlage einer Bewertung der individuellen Leistung, der Leistung des betroffenen Bereichs bzw. Geschäftsbereichs sowie des Gesamtergebnisses von Flossbach von Storch gewährt und steht dem Grunde nach und in der Höhe im Ermessen von Flossbach von Storch. Bei der Festsetzung einer variablen Vergütung sind qualitative und quantitative Kriterien zu berücksichtigen.

Die variable und die feste Vergütung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, um eine übermäßige Risikoübernahme zu vermeiden. Die Gesellschaften der Flossbach von Storch Gruppe sind verpflichtet, Personen zu identifizieren, die aufgrund ihrer Rolle und/oder Verantwortlichkeiten potenziell einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der jeweiligen Flossbach von Storch Gesellschaft oder das der von ihr verwalteten Portfolien, haben können. Einzelne Mitarbeiter werden demnach gem. den gesetzlichen Vorgaben als „identifizierte Mitarbeiter" bzw. „Risikoträger" identifiziert.

Unter Berücksichtigung der Proportionalitätsgrundsätze, d.h. aufgrund der internen Organisation der Flossbach von Storch Gruppe und der Art und dem Umfang ihrer Geschäfte, wird derzeit auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses verzichtet.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Flossbach von Storch Gruppe, einschließlich einer Beschreibung der Berechnungsmethoden für die Vergütung und sonstigen Zuwendungen sowie die Zuständigkeiten für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen, können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Flossbach von Storch SE, eine Europäische Gesellschaft mit Sitz in Köln zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes („WplG") und unterliegt der Aufsicht und Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin"). Letztgenannte Behörde stellt die staatliche Finanzaufsichtsbehörde im Sitzstaat des Fondsmanagers dar. Die FvS SE besitzt die Erlaubnis zur Erbringung folgender Dienstleistungen: Finanzportfolioverwaltung (= Vermögensverwaltung), Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Anlageberatung und Eigengeschäft.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Fondsmanager ist nicht befugt, Gelder von Anlegern entgegenzunehmen.

Die Verwahrstelle

Einzige Verwahrstelle und von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Zahlstelle des Fonds ist die BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, mit eingetragenem Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung von BNP PARIBAS S.A., eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Verwahrstelle wurde von der CSSF als Verwahrstelle in Luxemburg zugelassen. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement unter dem Abschnitt „Verwahrstelle“ sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle mit nachstehenden Hauptaufgaben betreut:

- Sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;

- sicherzustellen, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;

- Weisungen der Gesellschaft Folge zu leisten, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;

- Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden;

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung des Cashflows und der Barmittel des Fonds;

- Verwahrfunktion der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds. Hierbei verwahrt die Verwahrstelle alle verwahrfähigen Finanzinstrumente, welche auf einem segregierten Konto verbucht werden, sowie alle Finanzinstrumente, welche physisch bei der Verwaltungsgesellschaft liegen. Betreffend nicht verwahrfähiger Vermögenswerte verifiziert die Verwahrstelle die Eigentumsrechte des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft und führt über diese Vermögenswerte ein Verzeichnis, welches sie stets aktualisiert. Sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen.

Die Verwahrstelle hat gemäß dem Abschnitt „Verwahrstelle“ des Verwaltungsreglements und unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer”). Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Gesellschaft verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Gesellschaften den in Artikel 18bis Absatz 3, Buchstabe b i) des Gesetzes von 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung

genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Gesellschaft nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Gesellschaften gibt, die die genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an solche Unterverwahrer übertragen werden, welche einen angemessenen Schutzstandard gewährleisten, hat die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, als auch bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der nach dem Gesetz von 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Insbesondere ist jegliche Delegation nur dann möglich, wenn der Unterverwahrer zu jeder Zeit während der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben gemäß dem Gesetz von 2010 die Vermögenswerte der Gesellschaft von denjenigen der Verwahrstelle und denjenigen des Unterverwahrers trennt.

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben auf Unterverwahrer unberührt. Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft nach Kündigung der Verwahrstelle nicht rechtzeitig eine andere Verwahrstelle ernennt, entfernt die CSSF, wie in Artikel 130(1) des Gesetzes von 2010 vorgesehen, den Fonds von der offiziellen Liste autorisierter Investmentfonds. Nach Abberufung der Verwahrstelle muss diese alle zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Verwahrstelle ist insbesondere verpflichtet, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte des Fonds erforderlichen Konten bis zur Schließung oder Liquidation des Fonds zu führen oder zu eröffnen.

Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern aktuelle Informationen hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, eine Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie möglicher Interessenkonflikte, die entstehen können, eine Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, zur Verfügung.

Durch die Ernennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Interessenkonflikte" näher beschrieben werden, bestehen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement unter dem Abschnitt „Verwahrstelle" aufgeführt.

Der OGA-Verwalter

Die formale Funktion als Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) wird durch die BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg, mit eingetragenem Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wahrgenommen.

Die OGA-Verwaltungstätigkeit kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Funktion der Registerstelle, die Funktion der Nettoinventarwert-Berechnung und Fondsbuchhaltung sowie die Funktion der Kundenkommunikation.

Die Funktion der Registerstelle und Teilaufgaben der Funktion Nettoinventarwert-Berechnung und Fondsbuchhaltung wird durch die BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg, wahrgenommen.

Die Funktion der Registerstelle besteht u.a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Ausgabe, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Funktion der Nettoinventarwert-Berechnung und Fondsbuchhaltung muss die richtige und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen gewährleisten, um eine angemessene Buchführung des Fonds im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie mit den vertraglichen Verpflichtungen und anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen sicherzustellen. Sie ist auch für die Berechnung und Erstellung des Nettoinventarwerts („NIW“) des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Verbleibende Tätigkeiten werden direkt durch die Verwaltungsgesellschaft in dieser Funktion getragen. Bei den Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft von der BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg, unterstützt. Durch die Benennung können potenzielle Interessenkonflikte bestehen, welche im Abschnitt „Interessenkonflikte” näher beschrieben werden.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Bearbeitung vertraulicher Kommunikation und die Erstellung sowie Übermittlung vertraulicher Dokumente, die für Anleger bestimmt sind.

Unter seiner eigenen Verantwortung und Kontrolle kann der OGA-Verwalter verschiedene Funktionen und Aufgaben an andere Einrichtungen delegieren, die gemäß den geltenden Bestimmungen qualifiziert und kompetent sein müssen, um diese auszuführen. Falls eine oder mehrere Funktionen delegiert werden, sind die Namen der beauftragten Stellen auf Anfrage beim OGA-Verwalter oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Wirtschaftsprüfer

Die Generalversammlung der Investmentgesellschaft hat die PricewaterhouseCoopers Assurance, société coopérative mit Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-1014 Luxemburg zum Wirtschafsprüfer des Fonds bestellt. Der Wirtschaftsprüfer erstellt die Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen internationalen Prüfungsstandards. Eine Abschlussprüfung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen.

Anlagepolitik

Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Anlageziel und eine spezifische Anlagepolitik, die unter den teilfondsspezifischen Informationen ausführlicher beschrieben sind. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds müssen den Bestimmungen des Gesetzes vom 17.Dezember 2010 sowie den Anforderungen der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA”) an die Risikoüberwachung und das Risikomanagement entsprechen.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Definitionen, Anlagebeschränkungen und -richtlinien gelten für alle Teilfonds, unbeschadet etwaiger spezifischer Vorschriften für einen Teilfonds, die gegebenenfalls in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang beschrieben sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Anlagerichtlinien für jeden Teilfonds aufstellen, wenn dies beispielsweise erforderlich ist, um die lokalen Gesetze und Vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Anteile vertrieben werden. Im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen das Gesetz von 2010 auf Ebene eines Teilfonds muss die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Wertpapiergeschäften und Verwaltungsentscheidungen für den Teilfonds der Einhaltung der entsprechenden Richtlinien Vorrang einräumen und dabei die Interessen der Anteilinhaber angemessen berücksichtigen.

Die Anlagebeschränkungen und Diversifizierungsregeln, die in diesem Abschnitt auf Fondsebene dargelegt sind, gelten für jeden Teilfonds einzeln, und alle Prozentsätze der Vermögenswerte werden als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) gemessen. Das Netto-Teilfondsvermögen ist der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds.

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung (wie in den entsprechenden teilfondsspezifischen Anhängen definiert). Alle Teilfonds verfolgen eine aktiv verwaltete Anlagepolitik. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Grundsätzlich gelten für alle Teilfonds die Bestimmungen des Verwaltungsreglements.

Anlageuniversum

Grundsätzlich dürfen alle Teilfonds, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, unbegrenzt in alle im Verwaltungsreglement aufgeführten zulässigen Vermögenswerte investieren.

Hierunter können, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, unter anderem folgende Investments fallen:

- Investments in Anleihen mit verschiedenen Kreditwürdigkeiten, insbesondere solcher mit Investment Grade-Rating, jedoch auch in High Yield Anleihen. Unter High Yield Anleihen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hierbei kann, falls kein Rating für die Anleihe vorliegt, auf das Rating des Emittenten zurückgegriffen werden.

- Investments mit verschiedenen geographischen Herkünften, insbesondere auch aus entwickelten Ländern („Developed Countries”), aber auch aus Schwellenländern („Emerging Markets”). Als „Emerging Markets” werden Länder klassifiziert, die u.a. in Anlehnung an die Klassifizierung der Weltbank oder des Internationalen Währungsfonds („IWF”) nicht in die Kategorien „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf” bzw. „entwickelt” fallen, oder die von anerkannten Datenanbietern entsprechend eingestuft werden.

- Delta-1 Zertifikate im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008

- Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit („Perpetual Bonds”)

- Investments in nachhaltige Anleihen („Green Bonds”)

- Investments in gedeckte Schuldverschreibungen („Pfandbriefe“)

All diese Investments sind, sofern nicht explizit ausgeschlossen, Teil des übergreifenden Investmentuniversums. Erfolgt kein Ausschluss bzw. keine explizite Limitierung, so ist ein unbeschränktes Investment theoretisch möglich - dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem Investmentschwerpunkt in dem jeweiligen Investment. Die Gewichtung zwischen den einzelnen Investments kann, je nach aktueller Beurteilung der Marktlage, im Rahmen der in den teilfondsspezifischen Anlagepolitiken festgelegten Grenzen schwanken.

Wenn in den spezifischen Anlagepolitiken explizit erwähnt, so können zusätzlich unter anderem folgende Investments getätigt werden:

- Indirekte Investments in Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin)
    - Diese können zum Beispiel erfolgen über:
        - Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
        - börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
    - Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden.
    - Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.
- Investments in zulässige chinesische A-Shares über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC") Programm
- Investments in Contingent Convertible Bonds („CoCo Bonds")

Grundsätzlich nicht getätigt werden folgende Investments:

- Investments in Securitisations / Verbriefungen (u.a. ABS, MBS, CMO, CDO, CLO)
- Investments in Anteile oder sonstige Wertpapiere von Special Purpose Acquisition Companies („SPACs")
- Investments in Katastrophenanleihen („CAT Bonds")
- Investments in notleidende Wertpapiere mit Rating unter CCC / Caa2 („Distressed Securities")
- Investments in Immobilien („Real Estate"), inklusive in Aktien von REITS
- Investments in Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften

Der Einsatz von Derivaten ist zur Erreichung der Anlageziele der jeweiligen Teilfonds sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der im Verwaltungsreglement aufgeführten Grenzen erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem folgenden Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten" zu entnehmen.

Anlagegrenzen

Wird im teilfondsspezifischen Anhang ein Teilfonds als „zielfondsfähig" ausgewiesen, so darf dieser Anteile an Investmentfonds (OGAW oder andere OGA) („Zielfonds") bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erwerben. Wenn nicht anders ausgewiesen erfolgt hinsichtlich der erwerbbaren Zielfonds keine Beschränkung im Hinblick auf deren Art oder Investmentschwerpunkt.

Wird im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesen, dass ein Teilfonds die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen einhält, so gelten für diesen Teilfonds ungeachtet seiner teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze zusätzlich folgende Einschränkungen:

- Zur Ermittlung des Kreditrisikos dürfen nur Ratings von bei der ESMA registrierten Agenturen verwendet werden. Liegen zwei unterschiedliche, externe Ratings vor, so ist das niedrigere Rating relevant, bei drei oder mehr unterschiedlichen, externen Ratings ist das zweithöchste Rating relevant.

- Interne Ratings dürfen nur verwendet werden, wenn diese durch ein qualifiziertes und unabhängiges Team erfolgen sowie nachvollziehbar dokumentiert und regelmäßig aktualisiert werden (vgl. BaFin RS 11/2017).

- Bei der Anlage in sonstige Anleihen ist zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von B- oder gleichwertig einzuhalten.

- Werden gehaltene Vermögenswerte unter obige Mindestratings herabgestuft, so darf der Anteil dieser Vermögenswerte am Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Teilfonds 3% nicht überschreiten.

- Wenn die im vorstehenden Absatz beschriebenen Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten, so müssen diese innerhalb von 6 Monaten ab dem Stichtag, an dem die 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschritten wurden, veräußert werden, jedoch nur in dem Maße, wie diese Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten.

Wird im teilfondsspezifischen Anhang angegeben, dass ein Teilfonds fortlaufend mindestens 25% bzw. mehr als 50 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert, so ist dies immer im Einklang und unter Beachtung der entsprechenden Ausführungen des Verwaltungsreglements zu verstehen.

Beim Investment in Anleihen wird angestrebt, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, ein initiales Mindestemissionsvolumen von 300 Mio. EUR (oder äquivalent in Fremdwährungen) einzuhalten.

Zusätzlich gelten beim Investment in Anleihen, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, für alle Teilfonds folgende Limitierungen:

- Maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in High Yield Anleihen investiert.

- Maximal 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen, Perpetual Bonds und, falls zulässig, in CoCo Bonds investiert.

- Maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in Wandelanleihen investiert.

- Es wird nicht in Anleihen mit Rating unter B- (oder äquivalent) investiert.

- Über alle gehaltenen Anleihen hinweg wird angestrebt, ein Durchschnittsrating von mindestens BBB- (oder äquivalent) einzuhalten.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch wird eine Verletzung dieser Vorgabe bei Vorliegen außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände und sofern es unter Wahrung der Anlegerinteressen als angemessen eingeschätzt wird, kurzfristig toleriert.

Falls im teilfondsspezifischen Teil ein Anlageschwerpunkt angegeben ist, kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände als angemessen eingeschätzt wird, kurzfristig von diesem Anlageschwerpunkt abweichen, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel dieser Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Erfolgt im Rahmen des Investments in Vermögenswerte eine Zuteilung von Vermögenswerten, und ist das aus der Zuteilung hervorgehende Investment laut teilfondsspezifischer Anlagepolitik ein nicht zulässiges Investment, so ist dieses, in Analogie zu der unter dem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements beschriebenen Vorgehensweise für Bezugsrechte, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger vorrangig zu veräußern.

Beachtung der Nachhaltigkeitspolitik

Der Fondsmanager beachtet bei seinen Anlageentscheidungen für alle Teilfonds die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und die dort enthaltenen Aspekte wie näher unter dem Abschnitt „Nachhaltigkeitspolitik” definiert. Der Fonds folgt einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz und legt im Rahmen seiner langfristig orientierten Anlagestrategie Wert darauf, dass Unternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt. Das bedeutet konkret: Portfoliounternehmen werden unter anderem zum Beispiel auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Des Weiteren werden spezifische Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen angewandt. Diese umfassen den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Dazu zählen unter anderem kontroverse Waffen.

Auch wird eine verbindliche Mitwirkungspolitik umgesetzt, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Dies umfasst unter anderem die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements genannten Ausführungen kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen Institute sein, die einer Aufsicht unterliegen und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden können:

1. **Optionsrechte**

   Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt”) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis”) zu kaufen („Kaufoption”/„Call”) oder zu verkaufen („Verkaufsoption”/„Put”). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

   Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem „Fälligkeitsdatum", eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z. B. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit „in Finanzinstrumente eingebettete Derivate" konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Für die jeweiligen Teilfonds werden bis auf Weiteres keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/ 2365 („SFT-Verordnung") wie Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Pensionsgeschäfte, und Lombardgeschäfte abgeschlossen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft beschließen, solche Techniken und Instrumente in Zukunft in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds einzusetzen, so wird dieses Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert, um die Anforderungen der SFT-Verordnung aufzunehmen.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem „Fälligkeitsdatum", eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps")

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der

gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Die Gegenpartei kann keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Credit Default Swaps („CDS") sind Kreditderivate, die das wirtschaftliche Risiko von Kreditausfällen auf den Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) übertragen. CDS können daher u.a. zur Absicherung von Kreditrisiken aus den von einem Teilfonds erworbenen Anleihen (z.B. Staats- oder Unternehmensanleihen) genutzt werden.

Bei einem CDS kann in der Regel der Sicherungsgeber, basierend auf im Vorfeld definierten Ereignissen, z.B. die Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten, zur Abnahme des Basiswertes oder zu einem Barausgleich verpflichtet sein. Der Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) zahlt dem Sicherungsgeber eine Prämie, damit dieser das Kreditausfallrisiko übernimmt. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

Bei den Anlagegrenzen gemäß den Ausführungen im Verwaltungsreglement sind sowohl die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen (außerhalb von CDS auf Index-Basis) als auch die Gegenpartei des Swaps zu berücksichtigen (siehe dazu auch die Ausführungen zum Kontrahentenrisiko im Abschnitt „Risikohinweise"). Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung der Differenzen durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können durch die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/ indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Nachhaltigkeitspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft und die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager folgen einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsdefinition, wobei einer langfristig ausgerichteten, integren Unternehmensführung eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der Flossbach von Storch SE als Fondsmanager beschreibt wie bestimmte Aspekte zur Nachhaltigkeit in Bezug auf Umweltschutz, Soziales und Unternehmensführung in der Verwaltung der jeweiligen Teilfonds Berücksichtigung finden. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter dem Punkt „Offenlegungspflicht nach Verordnung (EU) 2019/2088“ und der dort aufgeführten Nachhaltigkeitspolitik. Im Zusammenhang mit der aktiven Mitwirkung als Aktionär wird auf die Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft verwiesen, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen.

Die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager der Teilfonds hat die UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren unterzeichnet (UN PRI - United Nations-supported Principles for Responsible Investment). Im Rahmen der einheitlichen Anlagepolitik verpflichtet sich die Flossbach von Storch Gruppe im Prozess zur Findung der Anlageentscheidung ESG-Faktoren zu berücksichtigen und eine aktive Mitwirkung als Aktionär im Rahmen der Stimmrechtsausübung zu integrieren.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

Die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager der Teilfonds berücksichtigt im Rahmen des Investmentprozesses die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (‘principal adverse impacts’ oder ‘PAIs’) gemäß Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt im Rahmen des hauseigenen Analyseprozesses anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/ Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden.

Nähere Informationen zur Berücksichtigung der PAIs in der Anlagestrategie, Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele finden sich im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“.

Die den Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0 %.

Ausschlüsse:

Es werden im Rahmen der Anlagepolitik aller Teilfonds allgemeine Ausschlusskriterien angewendet. Die Erfüllung der Mindestausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die:

- >0% ihres Umsatzes mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von kontroversen Waffen (außer nuklearen Waffen);
- >10% ihres Umsatzes aus der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von konventionellen Waffen oder >0% ihres Umsatzes mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von nuklearen Waffen, sofern sie ihren Sitz in einem Staat haben, der nicht Mitglied der NATO ist;
- >0% ihres Umsatzes aus Bergbautätigkeiten erwirtschaften und dabei nicht die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen berücksichtigen;
- >0% ihres Umsatzes aus der konventionellen Förderung von Öl und Gas erzielen, wenn weniger als 20% der Investitionsausgaben auf erneuerbare Energien entfallen;
- >0% ihres Umsatzes aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas;

- >10% des Umsatzes aus dem Besitz oder Betrieb von Glücksspielen und damit verbundenen Geschäften oder einer unterstützenden Aktivität davon;
- >0% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak oder Tabakprodukten;
- >10% des Umsatzes aus dem Großhandel mit Tabak;
- >0% ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Vertrieb von Palmöl;
- >0% ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Vertrieb von Soja

erwirtschaften.

Für alle Teilfonds werden Energieversorger ausgeschlossen, wenn deren Einsatz fossiler Brennstoffe für die Produktion von Elektrizität einen der unten angegebenen Schwellenwerte überschreitet:

- Kohle > 5%
- Öl und Gas > 20%

Für alle Teilfonds erfolgt ebenfalls ein Ausschluss für Unternehmen mit schwerem Verstoß (ohne positive Perspektive) gegen die UNGC-Grundsätze und für Staatsemittenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen (Einstufung „nicht frei").

Daneben schließen alle Teilfonds den direkten Handel mit Finanzprodukten aus, die zur Spekulation auf Agrarrohstoffe genutzt werden können.

Es werden im Rahmen der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds weitere ESG-Kriterien und Ausschlüsse definiert, die in die Anlageentscheidung einfließen und durch den Fondsmanager berücksichtigt werden. Weitergehende produktspezifische Informationen zu den Teilfonds, werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht bzw. finden sich im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten". Fortlaufende detaillierte Informationen sind ebenso in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Risikomanagementverfahren und Risikofaktoren

Risikohinweise

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken können je nach der Anlagepolitik und den Strategien des Teilfonds variieren. Die Risikohinweise in diesem Verkaufsprospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken geben, die mit jedem Teilfonds verbunden sind. Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Geld verliert, weniger gut abschneidet als vergleichbare Anlagen, eine hohe Volatilität aufweist (Auf- und Abschwünge des NIW) oder sein Ziel über einen bestimmten Zeitraum nicht erreicht.

Anleger sollten außerdem alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sowie die in den teilfondsspezifischen Informationen enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung für einen Teilfonds treffen. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Erläuterung aller Risiken zu sein, die mit einer Anlage in einem Teilfonds oder einer Klasse verbunden sind, und andere Risiken können von Zeit zu Zeit ebenfalls relevant sein oder werden.

Die folgende Auflistung kann nur auf allgemeine Risiken einer Anlage in die Teilfonds eingehen, nicht jedoch auf mögliche individuelle Risiken einzelner Anleger. Es wird daher erwartet und dringend empfohlen, dass sich die Anleger vor einer

Anlage in einen der Teilfonds selbst eingehend mit allen Risiken auseinandersetzen und sich gegebenenfalls eines eigenen, fachkundigen Beraters bedienen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Anlage in die Teilfonds ein erhöhtes Verlustrisiko verbunden ist. Bei den Anteilen der Teilfonds handelt es sich um Wertpapiere, deren Preise von den Kursschwankungen der gehaltenen Vermögensgegenstände bestimmt werden und daher steigen oder fallen können. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Es kann auch nicht zugesichert werden, dass der Anleger im Falle einer Anteilsrücknahme den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerhält.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies kann sich auch aus einer Herabstufung der Bonität von Emittenten oder Instrumenten durch eine Ratingagentur aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Faktoren ergeben. Eine solche Herabstufung kann den Marktwert der betroffenen Instrumente negativ beeinflussen. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Cybersicherheitsrisiken

Mit der zunehmenden Nutzung von Internet und Technologie im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds, der Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers und anderer Dienstleister sind die Teilfonds anfällig für größere Betriebs- und Informationssicherheitsrisiken durch Verstöße gegen die Cybersicherheit. Zu den Verstößen gegen die Cybersicherheit gehören unter anderem die Infektion mit Computerviren und der unbefugte Zugang zu Systemen

durch „Hacking" oder andere Mittel mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu beschädigen oder den Betrieb zu stören. Verstöße gegen die Cybersicherheit können auch auf eine Art und Weise auftreten, die keinen unbefugten Zugang erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen befugte Personen absichtlich oder unabsichtlich vertrauliche Informationen freigeben, die in den Systemen der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder eines anderen Dienstleisters gespeichert sind. Eine Verletzung der Cybersicherheit kann zu Störungen führen und den Geschäftsbetrieb der Teilfonds beeinträchtigen, was möglicherweise zu finanziellen Verlusten, der Unfähigkeit, den NIW zu ermitteln, Verstößen gegen geltendes Recht, aufsichtsrechtlichen Strafen und/oder Bußgeldern, Compliance- und anderen Kosten führen kann. Dies könnte sich negativ auf den Fonds und seine Anleger auswirken. Da die Teilfonds eng mit Drittanbietern von Dienstleistungen zusammenarbeiten, können indirekte Verstöße gegen die Cybersicherheit bei solchen Drittanbietern die Teilfonds und ihre Anleger denselben Risiken aussetzen, die mit direkten Verstößen gegen die Cybersicherheit verbunden sind. Darüber hinaus können indirekte Cybersicherheitsverletzungen bei einem Emittenten von Wertpapieren, in die die Teilfonds investieren, in ähnlicher Weise negative Auswirkungen auf die Anleger haben.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Emerging Markets können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle Anlagen negativ beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten in diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht. In Emerging Markets können zudem, zulasten der Anleger, das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und den Standards, die sonst international üblich sind, abweichen. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Märkte in Emerging Markets sind in der Regel volatiler und weniger liquide als Märkte in Industriestaaten, wodurch es zu erhöhten Schwankungen des Netto-Teilfondsvermögens kommen kann.

Finanzbetrug

Betrug und andere Täuschungspraktiken durch die Geschäftsleitung von Unternehmen, in die die Teilfonds investieren können, können getroffene Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf diese Unternehmen wirkungslos machen. Darüber hinaus kann die Aufdeckung solcher Betrugsfälle die Bewertung der Anlagen der Teilfonds beeinträchtigen. Zudem kann aufgedeckter Finanzbetrug zur allgemeinen Marktvolatilität beitragen, was sich negativ auf die Anlagen der Teilfonds auswirken kann.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Informationsrisiko

Das Informationsrisiko steht für die Möglichkeit von Fehlentscheidungen in Bezug auf die Vermögensanlage, die aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen getroffen werden.

Informationstechnologie-Systeme

Der Fonds, die Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager und einer ihrer Beauftragten werden für das Anlagemanagement, die operativen sowie die Middle- und Back-Office-Funktionen (die sie an Dritte auslagern können) auf

Informationstechnologiesysteme angewiesen sein. Sie sind auf informationstechnische Systeme angewiesen, um Anlagemöglichkeiten, Strategien und Märkte zu bewerten und Risiken für den Fonds zu überwachen und zu kontrollieren. Ein Systemausfall, der zu Störungen in diesen IT-Systemen führt, könnte ihre Fähigkeit, die Anlagen der Teilfonds angemessen zu bewerten und anzupassen, Strategien zu formulieren und angemessene Risikokontrollen durchzuführen, erheblich einschränken, wodurch die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus könnte ein Versagen der Middle- und/oder Back-Office-Funktionen bei der rechtzeitigen Bearbeitung von Geschäften die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen.

Konjunkturrisiko

Unter Konjunkturrisiko versteht man Schwankungen der Konjunktur, d. h. der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Diese können sich auf die wirtschaftliche Lage der Herausgeber von Wertpapieren, den sogenannten Emittenten, auswirken und damit den Wert dieser emittierten Wertpapiere beeinflussen. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Entwicklung der Konjunktur falsch eingeschätzt wird und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Kapitalanlage getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Marktphase gehalten werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden, („OTC-Geschäfte") besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Delegierten Verordnung 2016/2251 vom 4. Oktober 2016. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Anleihen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, und als gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut Strategie"). Aus der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum Haircut
Cash	0 %
Staatsanleihen	0,25 %
Anleihen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,25 %

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft zur Abmilderung des Kontrahentenrisikos OTC-Geschäfte mittelbar über sogenannte Central Clearing Counterparties („CCP") tätigen. Solche über CCPs getätigten OTC-Geschäfte werden in der Regel entweder nach dem Agenturmodell oder dem Principal-to-Principal-Modell abgewickelt. Beim Principal-to-Principal-Modell agiert die Bank als Finanzintermediär, wobei sie sich zwischen den Kunden und die CCP schaltet. Hierbei ergeben sich zwei "back-to-back"-Positionen zwischen den drei Parteien mit potenziell je eigener Leistungsgarantie. Beim Agenturmodell garantiert die Bank die Leistung des Kunden gegenüber der CCP, garantiert jedoch umgekehrt nicht die Leistung der CCP gegenüber dem Kunden. Für diese Geschäfte stellt oder erhält die Verwaltungsgesellschaft im Namen eines Teilfonds Sicherheiten in Form von Margenzahlungen, wie mit der CCP gemäß den Regeln der jeweils zuständigen Clearingstelle vereinbart, einschließlich der Regeln über zulässige Arten der Sicherheiten, Höhe der Sicherheiten, deren Bewertung und Haircuts. Das Tätigen von OTC-Geschäften über eine CCP kann das Kontrahentenrisiko im Vergleich zu bilateralen OTC-Geschäften reduzieren, jedoch nicht vollständig eliminieren.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend finden die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Nachhaltigkeitsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, wenn und soweit sich Umwelt-, soziale und sich aus schlechter Unternehmensführung ergebende Risiken (Environmental, Social and Governance Risks, sog. „Nachhaltigkeitsrisiko") verwirklichen. Risiken aus schlechter Unternehmensführung umfassen insbesondere Risiken aufgrund unzureichender

Einhaltung einschlägiger Vorschriften, einschließlich Steuerehrlichkeit, Anti-Korruptions-Maßnahmen und Vergütungsrichtlinien.

Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung der Anteile geringer als erwartet ausfällt bzw. ausbleibt und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Spezifische Nachhaltigkeitsrisiken je Investment werden im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses genauer identifiziert und bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft erachtet im Rahmen des Anlageprozesses insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken als relevant, da diese einen Einfluss auf die zu erwartende Rendite haben können:

- Transitionsrisiken: Transitionsrisiken können durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft (low carbon economy) auftreten. Politische Entscheidungen (verursacht auf lokaler, nationaler, regionaler oder globaler Ebene) könnten zum Beispiel die Energiepreise erhöhen oder zu höheren Anlagekosten aufgrund notwendiger Sanierungen führen, um erhöhte Energieeffizienzanforderungen zu erfüllen.

- Reputationsrisiken: Reputationsrisiken infolge nicht nachhaltigen Handelns der unterliegenden Anlagen, können negative Folgen haben und im Extremfall die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit von Geschäftsmodellen in Frage stellen. Daraus ergibt sich das Risiko von Gerichtsverfahren, in denen Geschädigte oder Aktivisten/-innen durch Klagen versuchen, das Verhalten einzelner Unternehmen oder von Behörden bzw. Regierungen zu beeinflussen. Neben einem solchen Prozessrisiko steigen auch Reputationsrisiken, wie z.B. Aufrufe an Verbraucher, gewisse Produkte oder Dienstleistungen, die als klimaschädlich gelten oder auf Basis von Kinder- bzw. Zwangsarbeit hergestellt wurden, zu boykottieren.

- Soziale Faktoren: Soziale Risiken beziehen sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften und umfassen Aspekte wie Gleichheit, Gesundheit, Integration, Arbeitsbeziehungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Humankapital und Gemeinschaften. Diese Risiken werden zunehmend in die Geschäftsstrategien und den operativen Rahmen der Institute und ihrer Geschäftspartner einbezogen. Soziale Faktoren können sich positiv oder negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit oder Solvenz eines Unternehmens, einer Regierung oder einer Einzelperson auswirken und somit negative oder positive Auswirkungen auf die Anlagerenditen haben.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Psychologisches Marktrisiko

Auf die Kapitalmärkte wirken sehr oft irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte ein. Diese können zu bedeutenden Rückgängen der Kurse von Wertpapieren führen, obwohl sich die fundamentalen Faktoren der Geldanlage nicht verändert haben müssen. Dieses Risiko wirkt sich besonders auf Unternehmen und deren Aktien aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Anleger haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für den Fonds und die Anleger geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Anleger ändern. Durch die Berührungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des

Teilfonds und der Anleger erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Risiken aus der Anlage in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen. Deren Wert kann aufgrund von Änderungen des Marktzinses schwanken. Das Adressenausfallrisiko kann auch bei diesen Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere sind die bei der Verwahrstelle und anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, die der Fonds nicht kontrollieren kann, oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds direkt oder indirekt von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

Risiko der Aussetzung von Rücknahme und Umtausch der Anteile

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme und Umtausch ihrer Anteile gemäß den im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Anteilen" gemachten Angaben verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme und den Umtausch der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen/ umtauschen (siehe hierzu auch den Abschnitt „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes" und „Rücknahme und Umtausch von Anteilen" im Verwaltungsreglement). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme bzw. des Umtauschs.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger bei Vorliegen bestimmter Ereignisse, bspw. unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z. B. sein: außergewöhnlich hohe Rückgaben der Anleger oder bestimmte Vermögenswerte sind nur eingeschränkt handelbar. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft ihm die Rücknahme seiner Anteile für einen von der Verwaltungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

Risiko der Beschränkung der Anteilrücknahme („Gating")

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen anteilig auszusetzen, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem bestimmten Abrechnungstag einen zuvor definierten Schwellenwert überschreiten. Wird dieser Schwellenwert erreicht, so kann die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme durch die Verwaltungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden könne. Wird eine solche Einschränkung beschlossen, kann sie, solange der Schwellenwert überschritten ist, für weitere Bewertungstage verlängert werden. Im Falle einer Rücknahmebeschränkung erfolgt die Rücknahme der Anteile nur anteilig zum Rücknahmepreis des jeweiligen Abrechnungsstichtags. Die Rücknahmepflicht entfällt für den darüberhinausgehenden Teil. Das bedeutet, dass jedes Rückgabeverlangen nur entsprechend einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Quote ausgeführt wird. Der

nicht berücksichtigte Teil des Rückgabeauftrags verfällt und wird nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Für Anleger besteht somit das Risiko, dass ihre Rückgabeorder nur teilweise ausgeführt wird und sie den verbleibenden Anteil erneut zur Rücknahme einreichen müssen.

Risiken im Zusammenhang mit Side Pocket Strukturen

In außergewöhnlichen Marktsituationen kann die Verwaltungsgesellschaft, wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente" näher beschrieben, beschließen, bestimmte illiquide Vermögenswerte mit einem Wert von null zu bewerten und in eine sogenannte Side Pocket Struktur („Side Pocket") auszugliedern. Diese Vermögenswerte gelten fortan als illiquide, bleiben jedoch weiterhin Risiken unterworfen. Sie können sowohl durch Ereignisse vor als auch nach der Übertragung beeinflusst werden. Es besteht keine Gewähr, dass diese Vermögenswerte jemals wieder als liquide eingestuft werden. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass ein vollständiger Wertverlust möglich ist.

Auflösung und Liquidation

Die Entscheidung über die Auflösung einer Side Pocket sowie die Verwertung der darin enthaltenen Vermögenswerte obliegt ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft. Im Falle einer Liquidation kann es vorkommen, dass keine Erlöse erzielt werden und Anleger keine Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erhalten.

Auswirkungen für bestehende und neue Anleger

Bei Einrichtung einer Side Pocket erfolgt eine anteilige Zuweisung an die bestehenden Anleger entsprechend ihrer Beteiligung zum Stichtag. Solange die dort enthaltenen Vermögenswerte keinen Marktwert besitzen und nicht handelbar sind, haben Anleger die Möglichkeit, ihre Anteile als wertlos auszubuchen. Dies stellt eine endgültige Rückgabe ohne Gegenleistung dar, bei der sämtliche Ansprüche erlöschen. Gleichzeitig erhöht sich dadurch der potenzielle Anspruch der verbleibenden Anleger, die im Falle einer späteren Wertsteigerung profitieren könnten.

Sobald einzelne Vermögenswerte wieder bewertbar und handelbar sind, sind Rückgaben bis zur vollständigen Liquidation ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über relevante Entwicklungen.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der übrigen Anteilklassen erfolgt ohne Berücksichtigung der in der Side Pocket enthaltenen Vermögenswerte. Zeichnungen und Rückgaben bleiben für diese Anteilklassen weiterhin möglich.

Nach Einrichtung einer Side Pocket ist die Zeichnung neuer Anteile an dieser Struktur ausgeschlossen. Neue Anleger sind somit weder an positiven noch an negativen Entwicklungen innerhalb der Side Pocket beteiligt. Die Einrichtung kann jedoch Einfluss auf die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrenzen haben.

Einfluss auf Anlagegrenzen

Nach der Übertragung illiquider Vermögenswerte in eine Side Pocket gelten die Anlagegrenzen ausschließlich für das verbleibende liquide Portfolio. Dieses wird weiterhin im Einklang mit den festgelegten Anlagezielen und -strategien verwaltet.

Risiken im Zusammenhang mit der Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger bei Vorliegen bestimmter Ereignisse, bspw. unter angespannten Marktbedingungen, verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z. B. sein: außergewöhnlich hohe Rück-gaben der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmte Vermögenswerte. Hat die Verwaltungsgesellschaft ent-schieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft ihm die Rücknahme seiner Anteile für einen von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten und Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Basiswertes („Underlyings") einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

Derivate wie z.B. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort geleistet werden muss („Einschuss").

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

Risiken in Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen

Beim Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Aktionären und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden können, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teil-/Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Investitionen tätigen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung. Eine doppelte Gebührenbelastung ist ausgeschlossen sollte es sich um Zielfonds innerhalb derselben Umbrella-Struktur handeln.

Risiko der Investition in High Yield Anleihen

Bei Anlagen in High Yield Anleihen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiko der Investition in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen

Bei Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen werden im Falle einer Insolvenz, einer Liquidation oder Restrukturierung des Emittenten Forderungen erst nachranging – d.h. nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger – bedient. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus können nachrangige Anleihen vertraglich vorgesehene Ausfallmechanismen enthalten, wie z.B. die Aussetzung von Zinszahlungen, eine Verlängerung der Laufzeit oder eine vollständige oder teilweise Herabschreibung des Nennwerts. Diese Eigenschaften können die Volatilität und das Risiko der Anlage erhöhen. Die Bewertung solcher Anleihen kann aufgrund ihrer Komplexität und eingeschränkten Liquidität erheblichen Schwankungen unterliegen.

Risiko der Investition in Perpetual Bonds

Perpetual Bonds zeichnen sich durch das Fehlen einer festgelegten Rückzahlungsfrist aus. Dies bedeutet, dass der Emittent nicht verpflichtet ist, das Kapital zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuzahlen, so dass das investierte Kapital möglicherweise nie zurückgezahlt wird. Zudem unterliegen Perpetual Bonds einer höheren Sensibilität gegenüber Zinsänderungen (Zinsänderungsrisiko). Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Emittent der Perpetual Bonds in finanziellen Schwierigkeiten keine Rückzahlungen oder Zinszahlungen leisten kann oder diese auf unbestimmte Zeit aussetzt. Dies kann zu einem Verlust des investierten Kapitals führen, insbesondere wenn der Emittent zahlungsunfähig wird. Perpetual Bonds können mit einem erhöhten Zinsänderungsrisiko, allgemeinem Marktrisiko, unternehmensspezifischen Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden sein.

Risiko der Investition in Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich um Anleihen, die zu einem bestimmten Wandlungspreis in eine bestimmte Anzahl von Aktien des emittierenden Unternehmens umgewandelt werden können. Wandelanleihen kombinieren die Anlageeigenschaften und Risiken von Aktien und Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen sind in der Regel mit einem erhöhten Bonitätsrisiko, Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeinen Marktrisiko und Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiken verbunden mit der Anlage in Edelmetalle

Wird indirekt in Edelmetalle über die Anlage in verzinsliche oder sonstige Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung des jeweils zugrunde liegenden Edelmetalls, Warentermingeschäfts, Edelmetall- oder Rohstoffindizes abhängen, oder in Derivate und Techniken und Instrumenten, die sich auf ein Edelmetall, Warentermingeschäft, Edelmetall- oder Rohstoffindizes beziehen (insbesondere mittels Swaps und Futures auf Warentermingeschäfte, Edelmetall- und Rohstoffindizes), bestehen neben den allgemeinen Risiken des

jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte zusammenhängen.

Insoweit besteht insbesondere das allgemeine Marktrisiko. Die Wertentwicklung von Edelmetallen und Rohstoffen hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab, und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Risiko verbunden mit Anlagen in einer Nachhaltigkeitsstrategie

Die Teilfonds verfolgen eine Anlagestrategie, die die Auswahlmöglichkeit der Zielanlagen in Kategorie und Anzahl teilweise durch Screening gegen eine Ausschlussliste einschränken. Die Anlagestrategie eines Teilfonds kann dazu führen, dass der Teilfonds in Wertpapiersektoren oder Wirtschaftsbranchen investiert, die eine geringere Wertentwicklung haben als der Markt im Gesamten oder einzelne Investmentfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen. Daher kann die Wertentwicklung eines Teilfonds weniger stark ausfallen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, Fremdwährungsanteilklassen erst ab einem Anteilklassenvolumen von mehr als 1.000.000,00 in der jeweiligen Anteilklassenwährung gegen Währungsschwankungen abzusichern. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und / oder Vorteile gehen zulasten der betreffenden Anteilklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Anteilklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in anderen Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Teilfondswährung und der abgesicherten Anteilklassenwährung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Anteilklasse der Entwicklung einer Anteilklasse in der Teilfondswährung möglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anleger der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwährung zum Wert der Teilfondswährung bieten, Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilfondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen.

Im Falle eines Nettozu- oder Nettoabflusses in der abgesicherten Anteilklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem NIW der abgesicherten Anteilklasse darstellt.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Verwässerungs- und Swing Pricing-Risiko

Beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds können die tatsächlichen Kosten von deren Buchwert abweichen. Diese Abweichung kann aufgrund von Transaktionskosten, Steuern oder Differenzen zwischen An- und Verkaufspreisen entstehen. Solche sogenannten Verwässerungskosten können den Gesamtwert des Teilfonds negativ beeinflussen. Um eine Benachteiligung der bestehenden Anteilinhaber zu vermeiden, kann der NIW je Anteil entsprechend angepasst werden. Die Höhe dieser Anpassung hängt von Faktoren wie dem Umfang der Transaktionen, den Preisunterschieden der gehandelten Vermögenswerte sowie von der Bewertungsmethode ab, die zur Ermittlung des Werts der zugrunde liegenden Anlagen verwendet wird.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Teilfondswährung führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in Anleihen ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der Anleihen. Fällt dagegen der Marktzins, so steigen i.d.R. die Kurse der Anleihen. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite der Anleihen in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der Anleihen unterschiedlich aus. Anleihen mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als Anleihen mit längeren Laufzeiten. Anleihen mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als Anleihen mit längeren Laufzeiten.

Risikoprofil und Anlagehorizont

Das Rundschreiben CSSF 18/698 über die Autorisierung und Organisation luxemburgischer Investmentfonds Verwalter, in seiner jeweils gültigen Fassung, legt fest, dass die Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein internes Risikoprofil festlegen muss, das sich aus einem Prozess der Risikoermittlung ergibt, der alle Risiken berücksichtigt, die für den verwalteten OGAW wesentlich sein können.

Gemäß Artikel 45(2)(d) der CSSF-Verordnung 10-4 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhaltensregeln, Risikomanagement und Inhalt des Vertrags zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft, in ihrer jeweils gültigen Fassung, muss die Verwaltungsgesellschaft außerdem ein dokumentiertes System interner Grenzen für die Maßnahmen zur Verwaltung und Kontrolle der relevanten

Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, einrichten, umsetzen und aufrechterhalten, das alle Risiken berücksichtigt, die für den Fonds im Sinne von Artikel 43 der genannten Verordnung wesentlich sein können, und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Fonds gewährleistet.

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet.

- **Risikoprofil – Sicherheitsorientiert**
  Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- **Risikoprofil – Konservativ**
  Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- **Risikoprofil – Wachstumsorientiert**
  Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- **Risikoprofil – Spekulativ**
  Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die Beschreibungen der aufgeführten Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder bei Marktstörungen können weitergehende Risiken auftreten.

Die Geeignetheit eines Teilfonds für einen Anleger richtet sich unter anderem nach dem Risikoprofil sowie dem Anlagehorizont des Anlegers. Der Anlagehorizont ist die geplante und empfohlene Dauer, über die die Anlage mindestens gehalten werden soll. Den sich aus der Anlagestrategie ergebenden Renditeerwartungen des Anlegers steht eine angemessene Risikobereitschaft gegenüber. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden Risiken (siehe Abschnitt „Risikohinweise") zu tragen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung für das Risikoprofil und den Anlagehorizont des Anlegers soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die in der unten aufgeführten Tabelle ausgewiesenen Einstufungen des jeweiligen Teilfonds während der Laufzeit des Fonds ändern.

Das Risikoprofil sowie der Anlagehorizont des jeweiligen Teilfonds sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Name des Teilfonds	Risikoprofil	Anlagehorizont des Anlegers
Flossbach von Storch IV - Global Flexible	Wachstumsorientiert	4 Jahre und länger
Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond	Konservativ	3 Jahre und länger

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung von OTC-Finanzderivaten ein. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Ansatz:**

  Bei der Methode „Commitment Ansatz" werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

- **VaR-Ansatz:**

  Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird, während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an.

- **Relativer VaR-Ansatz:**

  Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios, das keine Derivative enthält, um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200 %.

- **Absoluter VaR-Ansatz:**

  Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20 % des Fondsvermögens.

Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen.

Der erwartete Grad der Hebelwirkung pro Teilfonds, für die ein VaR-Risikomessansatz für das Gesamtrisiko des Teilfonds verwendet wird, und der unter Verwendung der „Summe der Nominalwerte" der verwendeten Derivate berechnet wird, ist in untenstehender Tabelle angegeben.

Die Berechnung der „Summe der Nominalwerte" zeigt die Gesamtsumme der Kapitalwerte aller vom Teilfonds verwendeten Derivate, ohne Berücksichtigung der Aufrechnung von Derivatpositionen, basierend auf der basiswertäquivalenten Umrechnung im Sinne des Commitment-Ansatzes.

Anleger sollten beachten, dass es sich bei dem erwarteten Grad der Hebelwirkung nur um eine Schätzung handelt und dass unter bestimmten Umständen eine höhere Hebelwirkung möglich ist, z. B. wenn der Anlageverwalter eines Teilfonds

derivative Finanzinstrumente in größerem Umfang zu Anlage- oder Absicherungszwecken (innerhalb der Grenzen des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds) einsetzt.

Eine erwartete Hebelwirkung bedeutet nicht notwendigerweise eine Erhöhung des Risikos des Teilfonds, da einige der eingesetzten derivativen Instrumente das Risiko sogar verringern können. Anteilinhaber sollten beachten, dass die „Summe der Nennwerte" als Berechnungsmethode für die erwartete Hebelwirkung keine Unterscheidung hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung eines Derivats, z. B. zu Absicherungs- oder Anlagezwecken, trifft.

Auf Anfrage kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen über den Risikomessungsansatz der einzelnen Teilfonds zur Verfügung stellen, einschließlich der Art und Weise, wie dieser Ansatz gewählt wurde, der damit verbundenen quantitativen Grenzen und des jüngsten Stands und Verhaltens der Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Instrumenten.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung ergibt sich für jeden Teilfonds wie folgt:

Name des Teilfonds	Risikomanagement-Verfahren	Erwarteter Grad der Hebelwirkung	Referenzportfolio
Flossbach von Storch IV - Global Flexible	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond	Absoluter VaR-Ansatz	Bis zu 150%	-

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.

- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.

- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Management des Nachhaltigkeitsrisikos

Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft erfasst und misst mittels eines integrierten Risikomanagement-Verfahrens das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die für die Teilfonds wesentlich sind.

Im Rahmen des Investmentprozesses von FvS und der spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ herausticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Anlegers betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, wird eine Investmentidee zu einem möglichen Investment und in Investitionslisten aufgenommen. Die Portfoliomanager können in der Regel nur in Wertpapiere investieren, die auf den internen Investitionslisten aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere den hauseigenen Analyseprozess durchlaufen haben und dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht fortlaufend im Rahmen des Risikomanagementprozesses die Mitigation der Nachhaltigkeitsrisiken bzw. deren Einwirkung auf die anderen Risikoklassen und das gesamtheitliche Risikoprofil des Fonds. Dafür leitet die Verwaltungsgesellschaft, basierend auf der ESG-Analyse, einen internen ESG-Risikoscore des jeweiligen Teilfonds, basierend auf den Einschätzungen auf Einzeltitelebene, ab, welcher in Abhängigkeit des Risikoprofils überwacht wird. Zusätzlich werden für die Teilfonds regelmäßig Stresstests mit ESG-bezug durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bewertet, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds sowie auf das Anlagevermögen auswirken können und dies kann zu einer geringeren Rentabilität für das Anlagevermögen und damit auch für den Fonds als Ganzes führen.

Anteile

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen

Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in Namensanteilen ausgegeben. Für jeden Teilfonds werden Namensanteile bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Alle ausgegebenen Namensanteile werden von der Registerstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Das Anteilregister soll neben dem Namen des Anlegers mindestens die Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern der Anleger der Kommunikation via E-Mail zugestimmt hat), Anzahl der gehaltenen Anteile sowie deren Preis beinhalten. Dem Anleger wird eine Bestätigung betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse, nach Annahme des Zeichnungsscheins und vollständiger Ausgabe der Anteile, zugesandt. Jede Änderung am Anteil der durch den Anleger gehaltenen Anteile ist entsprechend im Anteilregister festzuhalten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, wie im Abschnitt „Anteile“ des Verwaltungsreglements niedergelegt, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen hat, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Insbesondere kann die Zahlung von Entschädigungsbeträgen im Falle von bedeutsamen Berechnungsfehlern und/oder Nichtbeachtung der geltenden Anlagevorschriften und/oder andere Fehler bei Ausgaben über Zwischenstellen beeinträchtigt sein. Eine Entschädigung der Endanleger betreffend einen Fehler in der NIW-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler, erfolgt stets entsprechend den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als mittel- bis langfristige Investition gedacht. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Arbitrage-Techniken, wie „Market Timing” und „Late Trading” ab.

Unter „Market Timing” versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung von Zeitverschiebungen und/oder Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des NIW des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing” betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte „Late Trading” – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „Late Trading” betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Anteilwertberechnung

Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung").

Der Wert eines Anteils („Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung").

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag") berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird das Netto-Teilfondsvermögen durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt. Dabei kann für Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing angewendet werden. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere im Abschnitt „Anteilwertberechnung" des Verwaltungsreglements festgelegt. Die Anwendung von Swing Pricing wird darüber hinaus näher im Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente" erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des NIW in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Abschnitt „Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds" des Verwaltungsreglements vorübergehend aussetzen.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der gemäß dem Abschnitt „Anteilwertberechnung" des Verwaltungsreglements berechnete Anteilwert, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt "Gebühren und Kosten" aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, erhöhen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Registerstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

   Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

   Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Registerstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder

unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Registerstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Namensanteile werden unverzüglich bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Registerstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

4. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden im Abschnitt „Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen“ des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert im Einklang mit den Ausführungen im Abschnitt „Anteilwertberechnung“ des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis”) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt “Gebühren und Kosten” angegeben.

   Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

   Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Gebühren und Kosten” aufgeführt ist. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Gebühren und Kosten” erwähnt.

   Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

   Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Registerstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme, der Verkauf bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Wenn die Rücknahmefrist in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“ im Verkaufsprospekt verlängert wurde, wird der Anteilwert nicht wie vorstehend beschrieben am darauffolgenden, beziehungsweise übernächsten Bewertungstag abgerechnet, sondern an dem Bewertungstag, welcher von der Verwaltungsgesellschaft jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger bestimmt wurde.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Registerstelle. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, Rücknahmen der Anteile zeitweilig auszusetzen und diese erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In dieser Aussetzungsperiode erhaltene Rückgabeanträge gelten als am ersten Tag nach Aufhebung der Aussetzung eingereicht und die Rücknahme erfolgt zum Rücknahmepreis des ersten Bewertungstages nach der zeitweiligen Aussetzung der Rücknahmen. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Aussetzung von Rücknahmen eines Teilfonds führt gleichzeitig zur Aussetzung der Ausgabe und des Umtausches von Anteilen des betreffenden Teilfonds.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann im pflichtgemäßen Ermessen die Rücknahme von Anteilen anteilig beschränken, wenn die Rücknahmen von Anteilen an einem Abrechnungsstichtag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds erreichen und kann diese Rückmeldebeschränkung auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange der Schwellenwert überschritten ist. Anteile werden zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückgenommen, so dass die Pflicht zur Rücknahme im Übrigen entfällt. Weitere Einzelheiten betreffend die Rücknahmebeschränkung finden sich in diesem Prospekt unter dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen

erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Gebühren und Kosten

Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen jeweils eine jährliche Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung. Die jeweilige Verwaltungs- sowie die jeweilige Zentralverwaltungsvergütung wird für jede Anteilklasse eines jeden Teilfonds monatlich pro rata auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens (siehe Abschnitt „Anteilwertberechnung“ im Verkaufsprospekt) berechnet. Das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen wird aus den täglichen Werten des Netto-Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Monats (einschließlich des letzten Tags des Monats) errechnet. Für Tage, die kein Bewertungstag (siehe Abschnitt „Anteilwertberechnung“ im Verkaufsprospekt) sind, wird auf den zuletzt ermittelten Wert des Netto-Teilfondsvermögens abgestellt. Für die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung werden täglich anteilige Rückstellungen gebildet, die nach Ermittlung und Auszahlung der tatsächlichen Vergütungen wieder aufgelöst werden. Die Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	max. Ausgabe-aufschlag	max. Um-tausch-provision	max. Rück-nahme-ab-schlag	Verwaltungs-vergütung p.a.	Erfolgsbezo-gene Zusatzvergü-tung	Zentral-verwaltungs-vergütung p.a.	taxe d'abonne-ment p.a.
Flossbach von Storch IV - Global Flexible	BT	5%	5%	0%	0,715%	s. Anhang	0,11%	0,01%
Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond	BT	3%	3%	0%	0,365%	-	0,15%	0,01%

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen, Anlegern eine bevorzugte Behandlung zu gewähren (z.B. ein Rabatt auf die Verwaltungsvergütung), wenn dabei die faire Behandlung der Anleger gewährleistet ist. Auf Anfrage verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen jederzeit, auch vor Vertragsschluss, kostenlos mitzuteilen. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus der Verwaltungsvergütung Verkaufsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen („Bestandsprovisionen”) an Vertriebspartner zu zahlen.

Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält pro Teilfonds für die Erfüllung seiner Aufgaben eine jährliche Vergütung, welche aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird. Diese Vergütung wird monatlich pro rata auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens berechnet. Das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen wird aus den täglichen Werten des Netto-Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Monats (einschließlich des letzten Tags des Monats) errechnet. Für Tage, die kein Bewertungstag sind, wird auf den zuletzt ermittelten Wert des Netto-Teilfondsvermögens abgestellt. Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die tatsächliche Höhe der beim Fondsmanager verbleibenden Fondsmanagementvergütung ist nicht fixiert, da variierende Kosten (z.B. externe Vergütungen oder Vertriebsprovisionen) vor Auszahlung der Vergütung abgezogen werden. Dem Anleger entstehen durch die Fondsmanagementvergütung keine zusätzlichen Kosten, da die Fondsmanagementvergütung vollständig aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird.

Erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“)

Sofern für den jeweiligen Teilfonds gemäß der vorstehenden Tabelle in der Spalte „Erfolgsbezogene Zusatzvergütung“ aufgeführt, fällt eine etwaige Performance Fee an. Eine etwaige Performance Fee wird aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kehrt diese, infolge einer vertraglichen Vereinbarung und abzüglich etwaiger darauf bezogener Kosten, an den Fondsmanager aus. Hinsichtlich der prozentualen

Höhe, Berechnung, Auszahlung und Empfänger der Performance Fee im jeweiligen Teilfonds, wird auf die Ausführungen im jeweils teilfondsspezifischen Anhang verwiesen.

Anlageberatervergütung

Eine Anlageberatungsvergütung fällt für die vorstehenden Teilfonds derzeit nicht an.

Ausgabeaufschlag

Für die Ausgabe von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Der Ausgabenaufschlag wird nach der sog. Bruttomethode berechnet. Dabei wird der Ausgabeaufschlag direkt auf den NIW je Anteil aufgeschlagen, um den Ausgabepreis zu bestimmen. Die Höhe des tatsächlich erhobenen Ausgabeaufschlags kann je nach Anteilklasse und gewähltem Vertriebsweg variieren, jedoch begrenzt auf die in der vorstehenden Tabelle aufgeführte maximale Höhe. Der Ausgabeaufschlag dient der Deckung von Vertriebskosten verbleibt vollständig bei der jeweiligen Vertriebsstelle. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung aus dem Ausgabeaufschlag.

Umtauschprovision

Für den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds oder Anteilklassen kann eine Umtauschprovision erhoben werden, bezüglich der maximalen Höhe auf die vorstehende Tabelle verwiesen wird. Die Umtauschprovision wird nach der sog. Bruttomethode berechnet. Dabei wird die Umtauschprovision direkt auf den NIW je Anteil der neuen Anteilklasse aufgeschlagen, um den Umtauschpreis zu bestimmen. Diese Provision dient der Deckung von Vertriebskosten und verbleibt vollständig oder teilweise bei der jeweiligen Vertriebsstelle. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung aus der Umtauschprovision.

Rücknahmeabschlag

Für die Rücknahme von Anteilen kann ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, bezüglich der maximalen Höhe wird auf die vorstehende Tabelle verwiesen. Der Rücknahmeabschlag wird nach der sog. Bruttomethode berechnet. Dabei wird der Rückgabeabschlag direkt von den NIW je Anteil der Anteilklasse abgezogen, um den Rücknahmepreis zu bestimmen. Der Rücknahmeabschlag, sofern vertraglich vereinbart, verbleibt vollständig beim jeweiligen Teilfonds.

Weitere Kosten

Daneben können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die im Abschnitt „Kosten“ des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Luxemburger Steueraspekte

Die folgenden Informationen sind nur allgemeiner Natur und beruhen auf dem Verständnis des Fonds von bestimmten Aspekten der zum Stand dieses Verkaufsprospektes in Luxemburg geltenden Gesetze und Praktiken. Sie erheben nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen zu sein, die für eine Anlageentscheidung

relevant sein können. Sie dient lediglich der Vorabinformation. Sie ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung gedacht und darf auch nicht als solche ausgelegt werden. Es handelt sich um eine Beschreibung der wesentlichen Luxemburger Steuerfolgen in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen und enthält möglicherweise keine steuerlichen Erwägungen, die sich aus allgemein anwendbaren Regeln ergeben oder die bei den Anlegern als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Stand dieses Verkaufsprospektes in Luxemburg geltenden Gesetzen und unterliegt etwaigen Gesetzesänderungen, die nach diesem Datum in Kraft treten, auch mit Rückwirkung.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater zu den besonderen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen konsultieren, einschließlich der Anwendung und Auswirkung jeglicher Bundes-, Staats- oder Gemeindesteuern gemäß den Steuergesetzen Luxemburgs und der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Gesellschaftssitzes oder ihrer Gesellschaftsgründung.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Konzept der Ansässigkeit, das in den nachstehenden Abschnitten verwendet wird, nur für Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerveranlagung gilt. Jede Bezugnahme in dieser Sektion auf eine Steuer, einen Zoll, eine Abgabe oder eine andere Gebühr oder einen Einbehalt ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die kommunale Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) sowie die persönliche Einkommensteuer natürlicher Personen (impôt sur le revenu des personnes physiques) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige können darüber hinaus der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Abgaben, Gebühren oder Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Vermögensteuer und der Solidaritätszuschlag gelten für die meisten Körperschaftsteuerpflichtigen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg haben. Körperschaftsteuerpflichtige können darüber hinaus einer Ergänzungssteuer (Top-up Tax) unterliegen, die sich aus Rechtsvorschriften zur Umsetzung der OECD (2023), Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Pillar II) Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, OECD Publishing, Paris („OECD (2023), Tax Challenges Arising from Digitalisation of the Economy - Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two): Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, OECD Publishing, Paris") (die „OECD-Pillar II-Mustervorschriften"), die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „Pillar II-Richtlinie"), das Luxemburger Gesetz vom 22. Dezember 2023 zur Umsetzung der Säule 2-Richtlinie (das „Pillar II-Gesetz") oder ähnliche Vorschriften (die „Pillar II-Vorschriften"). Natürliche Personen unterliegen im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, namentlich wenn die natürliche Person im Rahmen der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handelt, kann auch Gewerbesteuer erhoben werden.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0,05 % pro Jahr, die vierteljährlich zu entrichten ist. Bemessungsgrundlage für die Zeichnungssteuer sind die gesamten Nettovermögenswerte des Fonds, bewertet am letzten Tag eines jeden Quartals des Kalenderjahres.

Der Steuersatz ermäßigt sich jedoch auf 0,01 % pro Jahr für:

- OGAsund einzelne Teilfonds von Umbrella-OGAs, die als Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds zugelassen sind;
- einzelne Teilfonds von OGAs mit mehreren Teilfonds, die dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGAs unterliegen, sowie einzelne Wertpapierklassen, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen ausschließlich für einen oder mehrere institutionelle Anleger vorbehalten sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können zudem ermäßigte Sätze zwischen 0,04 % und 0,01 % für den Anteil der Nettovermögenswerte eines OGAs oder eines einzelnen Teilfonds eines OGAs mit mehreren Teilfonds zur Anwendung kommen, der in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (wie in Artikel 3 der EU-Taxonomie definiert) investiert ist.

Um von den oben genannten Ausnahmen zu profitieren, müssen OGAs den Wert der begünstigten Nettovermögenswerte in ihren periodischen Steuererklärungen zur Zeichnungssteuer gesondert ausweisen.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind jedoch:

- der Wert der Vermögenswerte, die durch Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentiert werden, sofern diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer unterworfen worden sind gemäß Artikel 68 des Gesetzes von 2007 über spezialisierte Investmentfonds, Artikel 174 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds;

  Um in den Genuss dieser Steuerbefreiung zu kommen, müssen OGAs, die solche Anteile halten, deren Wert in ihren periodischen Zeichnungssteuererklärungen gesondert angeben.

- OGAs sowie einzelne Teilfonds von OGAs mit mehreren Teilfonds (i) die als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds zugelassen sind und (ii) die das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;

- OGAs, deren Wertpapiere oder Gesellschaftsanteile (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnlichen Anlagevehikeln vorbehalten sind, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel zur Gewährung von Altersversorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer investieren. Diese Befreiung gilt entsprechend für (a) einzelne Teilfonds eines SIF mit mehreren Teilfonds und (b) einzelne Anteilklassen, die innerhalb eines SIF oder innerhalb eines Teilfonds eines SIF mit mehreren Teilfonds gebildet werden;

- OGAs sowie einzelne Teilfonds von OGAs mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Investition in Mikrofinanzinstitutionen ist;

- OGAs und einzelne Teilfonds von OGAs mit mehreren Teilfonds, die als europäische langfristige Investmentfonds gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind;

- OGAW und einzelne Teilfonds von OGAW mit mehreren Teilfonds, deren Anteile oder Aktien den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden und bei denen mindestens ein Market Maker eingreift, um sicherzustellen, dass der Preis ihrer Anteile oder Aktien nicht erheblich von ihrem Nettoinventarwert und gegebenenfalls ihrem indikativen Nettoinventarwert abweicht.

  Falls es mehrere Anteils- oder Aktienklassen innerhalb des OGAW oder Teilfonds gibt, gilt die Befreiung nur für die in diesem Punkt genannten Anteils- oder Aktienklassen.

Um diese Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen zu können, müssen die OGAs / OGAWs den Wert des privilegierten Nettovermögens in ihren periodischen Zeichnungssteuererklärungen gesondert ausweisen.

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht wird auf Ausschüttungen, Liquidationserlöse und Rücknahmezahlungen des Fonds an die Anleger keine Quellensteuer erhoben. In der Tat gilt der Fonds aus Luxemburger Sicht als transparent, und Ausschüttungen werden nur aus gesellschaftsrechtlichen Gründen vorgenommen, bleiben aber aus steuerlicher Sicht unberücksichtigt, da alle auf der Ebene des Fonds erzielten Erträge und Verluste direkt den Anlegern zuzurechnen sind. Der Fonds kann jedoch einer Quellensteuer auf Dividenden und Zinszahlungen sowie einer Steuer auf Kapitalerträge im Herkunftsland seiner Anlagen unterliegen. Da der Fonds selbst nicht der Luxemburger Körperschaftsteuer unterliegt, wäre die

gegebenenfalls an der Quelle erhobene Steuer in Luxemburg nicht anrechenbar. Als bloße Miteigentümergemeinschaft der Anleger von Vermögenswerten sollte der Fonds selbst, außer in sehr speziellen Fällen, normalerweise nicht von, von Luxemburg abgeschlossenen, Doppelbesteuerungsabkommen profitieren können. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

In Luxemburg haben regulierte Investmentfonds, wie der Fonds, den Status von Steuerpflichtigen für Zwecke der Umsatzsteuer („USt"). Dementsprechend werden der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg für Umsatzsteuerzwecke als ein einziger Steuerpflichtiger ohne Vorsteuerabzugsrecht betrachtet. In Luxemburg gilt eine Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienstleistungen qualifizieren. Andere Dienstleistungen, die für den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, könnten möglicherweise die Umsatzsteuer auslösen und erfordern die Umsatzsteuerregistrierung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg. Infolge einer solchen USt-Registrierung werden der Fonds / die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein, ihrer Pflicht zur Selbstveranlagung der in Luxemburg als fällig erachteten USt auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang Waren), die aus dem Ausland bezogen werden, nachzukommen.

In Luxemburg besteht grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht für Zahlungen des Fonds an seine Anleger, soweit diese Zahlungen an die Ausgabe der Anteile geknüpft sind und daher kein Entgelt für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen durch den Fonds gegen Barzahlung ist in Luxemburg im Allgemeinen keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder keinen permanenten Vertreter haben der bzw. dem die Anteile am Fonds zuzurechnen sind, unterliegen im Allgemeinen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Ausgabe, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme oder den Umtausch/die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, der OGA-Verwalter sowie deren etwaige Beauftragte und die jeweiligen verbundenen Unternehmen oder sonstigen mit ihnen in Verbindung stehenden Personen können von Zeit zu Zeit in gleicher oder ähnlicher Funktion, insbesondere als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Vertriebsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Registerstelle, NIW- und Fondsbuchhaltungsstelle, Kommunikationsstelle, Makler, Verwalter, Anlageberater oder Händler, für andere Fonds und Anlagevehikel, die ähnliche Anlagestrategien wie die der Fonds verfolgen, tätig sein. Infolge solcher Mehrfachmandate oder geschäftlicher Verflechtungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Interessenkonflikte zwischen den genannten Parteien und dem Fonds entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet und berät andere Fonds und Anlagevehikel, die ähnliche Anlagestrategien wie die des Fonds verfolgen können. Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt nicht auf exklusiver Basis. Es ist davon auszugehen, dass die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften Transaktionen mit anderen Fonds, Gesellschaften und Anlagevehikeln tätigt, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und Gesellschaften der Flossbach von Storch Gruppe können bestimmte professionelle Dienstleistungen oder anderweitige Tätigkeiten für die Tochterunternehmen und sonstige Vermögenswerte erbringen, in welche der Fonds direkt oder indirekt investiert ist bzw. zu investieren beabsichtigt, die nicht im Verwaltungsreglement und in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Solche Dienstleistungen können zum Zeitpunkt der Investition durch den Fonds bereits erbracht sein. Als Gegenleistung können die betreffenden Gesellschaften von Gebühren oder eine sonstige Vergütung erhalten bzw. bereits erhalten haben. Solche Dienstleistungen werden zu marktüblichen Konditionen erbracht, die bei vergleichbaren Dienstleistungen gemäß einem Vertrag über professionelle Dienstleistungen gelten. Anteilinhaber haben nicht das Recht, Ausgleichszahlungen aufgrund konkurrierender oder in Konflikt stehender Tätigkeiten zu erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Registerstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates, leitende Angestellte oder Mitarbeiter, sowie verbundene Unternehmen und/oder von dieser verwaltete Fonds können, soweit dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist, ebenfalls in Anlagevermögenswerte investieren, in die der Fonds direkt oder indirekt anlegt, oder Anteile des Fonds erwerben. Darüber hinaus ist es möglich, dass diese Personen und/oder ihre verbundenen Unternehmen bereits in Anlagen des Fonds investiert haben oder zu einem späteren Zeitpunkt investieren werden. Insbesondere können sich auch dann Interessenkonflikte ergeben, wenn die Investitionen auf unterschiedlichen Ebenen der Kapitalstruktur erfolgen, z.B. wenn die Investition des Fonds strukturell nachrangig ist oder wenn die Investition auf Ebene einer Holdinggesellschaft erfolgt, in der mehrere Projekte und Finanzierungen gebündelt werden.

Infolgedessen unterliegen die Verwaltungsgesellschaft und Gesellschaften der Flossbach von Storch Gruppe möglicherweise einem Interessenkonflikt aus ihren sonstigen Aktivitäten in Bezug auf die Vermögensgegenstände des Fonds. Verträge oder sonstige Transaktionen im Namen des Fonds in Bezug auf den Erwerb, die Errichtung, die Finanzierung, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen werden nicht durch die Tatsache beeinträchtigt oder unwirksam, dass eines oder mehrere der Mitglieder der Geschäftsführung oder leitende Angestellte des Portfoliomanagers, oder eines Anlageberaters an diesem Unternehmen beteiligt sind oder dort als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. als Gesellschafter, leitender Angestellter oder als Mitarbeiter tätig sind. Ein Mitglied der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft, welches als Mitglied des Verwaltungsrates oder als leitender Angestellter oder als Mitarbeiter bei einem Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, im Namen des Fonds einen Vertrag abzuschließen oder anderweitige geschäftliche Beziehungen aufzunehmen, tätig ist, ist nicht auf Grund seiner Verbundenheit mit dem anderen Unternehmen daran gehindert, an Beratungen, Abstimmungen oder Handlungen in Bezug auf Angelegenheiten teilzunehmen, welche sich im Hinblick auf diesen Vertrag oder in Bezug auf sonstige geschäftliche Angelegenheiten ergeben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft parallel zur Bestellung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle, andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, oder ihren verbundenen Unternehmen unterhält.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen jeweils über angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und der Anteilinhaber schaden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle dies offenlegen und vorhandene Interessenkonflikte identifizieren, steuern und beobachten.

Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern aktuelle Informationen betreffend mögliche Interessenkonflikte der Verwahrstelle sowie möglicher Interessenkonflikte von durch die Verwahrstelle beauftragten Dritten zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Verwaltung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf, wann und wie die Stimmrechte in den Portfolios der von ihr verwalteten Fonds und Anlagevehikel ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Fonds (einschließlich seines nachhaltigen Anlageziels) und seiner Anteilinhaber erfolgt. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenen Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Website veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Website offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Liquiditätsmanagementinstrumente

Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos kann die Verwaltungsgesellschaft – insbesondere bei Liquiditätsengpässen – nachfolgende Liquiditätsmanagementinstrumente, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, für jeden Teilfonds einsetzen.

Swing Pricing

Der tatsächliche Preis, den ein Teilfonds beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Marktpreis oder ein anderer wahrscheinlicher Realisierungswert, der bei der Berechnung des NIW des Teilfonds verwendet wird. Wenn Ausgaben, Rücknahmen und/oder Umtausche von Anteilen in einem Teilfonds dazu führen, dass der Teilfonds zugrundeliegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-/Briefspannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern, beeinflusst werden. Infolgedessen kann der NIW pro Anteil eines Teilfonds infolge von Ausgaben, Rücknahmen oder Umtausch von Anteilen des Teilfonds zu einem Preis verwässert werden, der nicht den tatsächlichen Preis widerspiegelt, der bei den im Namen des Teilfonds durchgeführten Transaktionen mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt wurde, um die daraus resultierenden Zu- oder Abflüsse zu berücksichtigen. Diese Investitions- und Desinvestitionstätigkeit kann sich negativ auf den NIW je Anteil auswirken, was als “Verwässerung” bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen der Verwässerung zu schützen, können die nachfolgend aufgeführten Teilfonds eine "Swing-Pricing"-Methode anwenden, wie weiter unten erläutert.

Für folgende Teilfonds kann die „Swing-Pricing“-Methode angewendet werden
Derzeit findet Swing Pricing keine Anwendung.

Durch die Anwendung der „Swing-Pricing”-Methode wird der NIW pro Anteil angepasst, um die Kosten für den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen zu berücksichtigen. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalaktivitäten auf der Ebene eines Teilfonds angewandt und berücksichtigt daher nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion. Der NIW pro Anteil wird um einen bestimmten Prozentsatz angepasst, der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegt wird und als „Swing-Faktor” bezeichnet wird. Der Swing-Faktor entspricht den geschätzten Verwässerungskosten, die auf den Auswirkungen von Transaktionen auf den Marktpreis bzw. geschätzten Geld-Brief-Spannen der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, sowie geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Teilfonds durch den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen können. Da bestimmte Märkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf

der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor für Nettozeichnungen und Nettorücknahmen in einem Teilfonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des NIW pro Anteil nicht überschreiten, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nichts anderes angegeben ist. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine vorübergehende Erhöhung des Swing-Faktors auf bis zu fünf Prozent (5 %) beschließen, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung über die obige Grenze von zwei Prozent hinaus wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Außergewöhnliche Marktbedingungen können unter anderem durch Phasen erhöhtem finanziellen Marktstresses (bedingt durch erhöhte Marktvolatilität, mangelnde Liquidität, ungeordnete Handelsbedingungen, Marktverwerfungen und Diskrepanzen zwischen Marktpreisen und Bewertungen) gekennzeichnet sein und können das Ergebnis höherer Gewalt sein (u. a. Kriegshandlungen, Arbeitskämpfe, zivile Unruhen oder Cybersabotage). Es wird eine regelmäßige Überprüfung vorgenommen, um die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die Marktbedingungen zu überprüfen.

Bei Fonds, die die Swing-Pricing-Methode anwenden, wird der NIW pro Anteil nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder -rücknahmen in einem Teilfonds an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert („Swing-Schwellenwert") überschreiten, der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegt wird („teilweises Swing -Pricing"). Der Swing-Faktor wirkt sich wie folgt auf Ausgaben oder Rücknahmen aus:

- wenn ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettozeichnungen (d. h. der Wert der Ausgaben ist höher als der Wert der Rücknahmen) verzeichnet (die den Swing-Schwellenwert überschreiten), wird der NIW pro Anteil um den Swing-Faktor nach oben angepasst; und

- Wenn ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettorücknahmen (d. h. der Wert der Rücknahmen ist höher als der der Ausgaben) verzeichnet (die den Swing-Schwellenwert überschreiten), wird der NIW pro Anteil um den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Solange der Swing-Schwellenwert nicht erreicht ist, wird keine Preisanpassung vorgenommen und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (Verringerung des NIW pro Anteil) für die bestehenden Anteilinhaber.

Die Volatilität des NIW des Teilfonds spiegelt möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolioperformance wider (und kann daher gegebenenfalls von der Wertentwicklung von Indizes, die als Bezugsgrundlage für die Wertentwicklung von Teilfonds genutzt werden, abweichen), was auf die Anwendung von Swing Pricing zurückzuführen ist. Eine eventuelle Performance-Fee wird auf der Grundlage des nicht geschwungenen NIW des Teilfonds berechnet

Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile eines Teilfonds aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen, oder die CSSF eine sofortige Aussetzung von Rücknahmen im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit anordnet.

Die zeitweilige Aussetzung von Rücknahmen eines Teilfonds führt gleichzeitig zur zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe und des Umtauschs von Anteilen des betreffenden Teilfonds.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Abschnitt „Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds" des Verwaltungsreglements zeitweilig ausgesetzt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen ausgesetzt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

Rückgabeaufträge, die während der Aussetzungsperiode eingehen, werden nicht ausgeführt. Diese Aufträge gelten als am ersten Bewertungstag nach Aufhebung der Aussetzung eingereicht und werden zu dem dann gültigen Anteilwert abgewickelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Website.

Verlängerung der Rücknahmefrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem sorgfältigem Ermessen ausnahmsweise die Fristen für Rücknahme- und Umtauschanträge (d.h. der Zeitraum zwischen dem Eingang der Rückgabeerklärung und dem Abrechnungsstichtag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist) verlängern, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies zum Schutz der Anlegerinteressen erforderlich machen. Die Verlängerung der Rücknahmefristen zielt darauf ab, die ordnungsgemäße Verwaltung der Liquidität des Teilfonds sicherzustellen, eine faire Behandlung aller Anleger zu gewährleisten, die Auswirkungen großer oder konzentrierter Rücknahmeanträge zu mildern und Zeit für die ordnungsgemäße Veräußerung von Vermögenswerten zu schaffen.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahmefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Bewertungstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie die bestehende Rücknahmefrist jeweils um eine statische Frist (d. h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Bewertungstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d. h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Bewertungstagen gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Verwaltungsgesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte Rücknahmefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Bewertungstagen an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fortdauern. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds verbessert hat.

Die Verlängerung der Rücknahmefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Fonds (d. h. die Termine, zu denen eine Rücknahme erklärt werden kann,) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und den Anteilwert. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungsstichtag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich Rücknahmeabschlags. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt der Rücknahmeerklärung, sondern der Abrechnungsstichtag nach Ablauf der verlängerten Rücknahmefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Die Verlängerung der Frist für Rücknahme- und Umtauschanträge kann, im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch ausnahmsweise zu einer entsprechenden Verlängerung der Frist für Zeichnungsanträge führen.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Verlängerung der Rücknahmefrist sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Website.

Rücknahmebeschränkung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird dieser Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange dieser Schwellenwert überschritten ist. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um

die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen. Die Möglichkeit der Aussetzung von Rücknahmen, der Ausgabe und des Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme anteilig zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des nicht ausgeführten Teils der Order).

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Side Pockets

Sofern sich wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale von Vermögenswerten des Fonds aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder ungewiss geworden sind, kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen diese Vermögenswerte von den anderen Vermögenswerten eines Fonds segregieren (sog. „Side Pockets"), wenn durch die Segregation die Interessen der Anleger besser gewahrt werden. Solche außergewöhnlichen Umstände können insbesondere sein:

- Aussetzung des Handels an relevanten Märkten, Handelsbeschränkungen oder Illiquidität der Vermögenswerte;
- Geopolitische Ereignisse, weitreichende Sanktionen oder höhere Gewalt;
- Regulatorische Beschränkungen, die eine normale Verwertung der Vermögenswerte verhindern;
- Sonstige außergewöhnliche Marktumstände, die eine zuverlässige Bewertung unmöglich machen.

Die Schaffung einer Side Pocket kann durch eine buchhalterische Trennung oder eine physische Trennung erfolgen.

Bei einer buchhalterischen Trennung der betroffenen Vermögenswerte kann die Verwaltungsgesellschaft die illiquiden Vermögenswerte in eine neue Anteilklasse übertragen, welche ausschließlich zu diesem Zweck aufgelegt wird. Die Vermögenswerte, deren rechtliche und wirtschaftliche Merkmale sich nicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände wesentlich geändert haben verbleiben in den übrigen bestehenden Anteilklassen. Die Bewertung des NIW der übrigen Anteilklassen erfolgt ohne Berücksichtigung der in der Side Pocket gehaltenen Vermögenswerte. Zeichnungen und Rückgaben sind für die übrigen Anteilklassen weiterhin möglich. Anleger erhalten eine anteilige Zuweisung an der Side Pocket basierend auf deren Bestandsverhältnis zum Stichtag. Zeichnung und Rücknahmen für die neue Anteilklasse werden ausgesetzt. Abweichend hiervon besteht für Anleger die Möglichkeit, solange die in der Side Pocket gehaltenen Vermögenswerte keinen Wert aufweisen und nicht handelbar sind, ihre Anteile durch schriftlichen Antrag gegenüber der Verwaltungsgesellschaft als wertlos auszubuchen. Dies stellt eine endgültige Rückgabe ohne Gegenleistung dar, bei der sämtliche Ansprüche erlöschen, und durch die sich die Ansprüche der verbleibenden Anleger erhöhen. Die verbliebenen Anleger profitieren dann potenziell von etwaigen späteren Werterholungen.

Eine weitere Möglichkeit der Schaffung einer Side Pocket besteht durch eine physische Trennung der illiquiden Vermögenswerte. Hierbei verbleiben die illiquiden Vermögenswerte in dem bestehenden Teilfonds und die nicht betroffenen, liquiden Vermögenswerte werden auf einen neuen Teilfonds übertragen, welcher ausschließlich für diesen Zweck geschaffen wird und gemäß den Anlagebedingungen des ursprünglichen Teilfonds zugelassen und verwaltet wird. Anleger erhalten eine anteilige Zuweisung an der Side Pocket sowie an dem neu aufgelegten Teilfonds basierend auf deren Bestandsverhältnis zum Stichtag.

Der ursprüngliche Teilfonds, der ausschließlich die illiquiden Vermögenswerte hält, setzt sämtliche Zeichnungen und Rücknahmen aus und besteht ausschließlich zum Zweck der Liquidation. Abweichend hiervon besteht für Anleger die Möglichkeit, solange die in der Side Pocket gehaltenen Vermögenswerte keinen Wert aufweisen und nicht handelbar sind ihre Anteile durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft als wertlos auszubuchen. Dies stellt eine endgültige Rückgabe ohne Gegenleistung dar, bei der sämtliche Ansprüche erlöschen, und durch die sich die Ansprüche der verbleibenden Anleger erhöhen. Die verbliebenen Anleger profitieren dann potenziell von etwaigen späteren Werterholungen.

Abweichend von der zuvor aufgeführten Möglichkeit der Schaffung eines neuen Teilfonds, ausschließlich zum Zwecke der Übertragung der liquiden Vermögenswerte, besteht auch die Möglichkeit die nicht betroffenen, liquiden Vermögenswerte in einen bereits bestehenden Fonds oder Teilfonds verschmelzen zu lassen. Ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die Verschmelzung im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitel VI der OGAW-Richtline erfolgt. Anleger erhalten eine anteilige Zuweisung an den Side Pocket sowie Anteile an den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds und haben gegebenenfalls einen Anspruch auf eine Barzahlung. Die illiquiden Vermögenswerte verbleiben im ursprünglichen Teilfonds. Dieser setzt sämtliche Zeichnungen und Rücknahmen aus und besteht ausschließlich zum Zweck der Liquidation. Abweichend hiervon besteht für Anleger die Möglichkeit, solange die in der Side Pocket gehaltenen Vermögenswerte keinen Wert aufweisen und nicht handelbar sind ihre Anteile als wertlos auszubuchen. Dies stellt eine endgültige Rückgabe ohne Gegenleistung dar, bei der sämtliche Ansprüche erlöschen, und durch die sich die Ansprüche der verbleibenden Anleger erhöhen. Die verbliebenen Anleger profitieren dann potenziell von etwaigen späteren Werterholungen.

Die in der Side Pocket befindlichen Vermögenswerte werden wie folgt bewertet: zum Zeitpunkt der Übertragung zum zuletzt verfügbaren Marktwert oder Null, falls keine zuverlässige Bewertung möglich ist, anschließend mindestens monatlich unter Verwendung der besten verfügbaren Informationen. Eine Abschreibung auf Null erfolgt nur bei fehlender vernünftiger Aussicht auf Werterhalt. Eine Neubewertung nach oben wird vorgenommen, falls sich die äußeren Umstände verbessern und die Vermögenswerte wieder liquide werden. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht kontinuierlich die Vermögenswerte in der Side-Pocket und prüft in regelmäßigen Abständen:

- die Notwendigkeit der fortgesetzten Segregation;
- Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Liquidität; und
- Verwertungsoptionen unter angemessenen kommerziellen Bedingungen.

Die Schaffung einer Side Pocket bedarf grundsätzlich der Genehmigung der CSSF.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger über die Schaffung einer Side Pocket sowie die auslösenden Umstände und betroffenen Vermögenswerte, die angewandte Bewertungsmethodik und Allokationsverfahren und, falls absehbar, die geschätzte Dauer der Segregation unverzüglich, auf den vorgesehenen Kommunikationswegen, zu unterrichten.

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004, der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu den Bestimmungen des Gesetzes von 2004, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den einschlägigen CSSF-Rundschreiben betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen („AML/CFT Bestimmungen"), obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder Proliferation Financing missbraucht werden. In diesem Zusammenhang sind potenzielle und bestehende Anleger verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft und der Registerstelle sämtliche Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche diese zur Feststellung und Überprüfung der Identität des

Anlegers, aller Personen, die für sie in Vertretung handeln oder für sie auftreten, und der wirtschaftlichen Eigentümer benötigen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann von einem Antragsteller hierfür jedes Dokument, das sie im Hinblick auf die anwendbaren AML/CFT Bestimmungen für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen, und kann die Annahme des Antrags verweigern und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat. Ebenso können bereits ausgegebene Anteile erst dann zurückgegeben oder umgetauscht werden, wenn alle Einzelheiten der Identifizierung und Registrierung des Anlegers vollständig vorliegen sowie die entsprechenden AML/CFT Dokumente vollständig ausgefüllt sind. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen umfasst und gegen gezielte Finanzsanktionen und Listen politisch exponierter Personen (PEP) durchgeführt wird.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren AML/CFT Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Re-Identifizierung und Überprüfung der Identität des Anlegers, seiner Vertreter und auftretenden Personen sowie der wirtschaftlich Berechtigten aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihre Identität vorzulegen. Bis die Anleger den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft nach genügenden Identitätsnachweisen erbracht haben, behält diese sich das Recht vor,

- die Anteilausgabe oder die Genehmigung der Eintragung von Anteilsübertragungen auszusetzen;
- Rücknahmeerlöse zurückzubehalten; oder
- ausstehende Dividendenzahlungen zurückzubehalten.

Entsprechend werden Auszahlungen oder Ausschüttungen an Anleger erst gezahlt, wenn diesen Anforderungen in vollem Umfang entsprochen wurde. In einem solchen Fall haftet weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft für Verzug, Zinsen, Kosten oder sonstigen Schaden.

Wird ein zufriedenstellender Identitätsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus alle Rechte und Rechtsbehelfe vor, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen und kann die von ihr als geeignet angesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die AML/CFT Bestimmungen eingehalten werden können (bspw. Sperrung des Anlegerkontos, Umlage von Kosten bzgl. der Maßnahmen etc.).

In den Fällen in welchen Anleger als zwischengeschaltetes Unternehmen handeln, also insbesondere als zwischengeschaltete Gesellschaft, in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag ihrer eigenen Kunden Anteile am Fonds zeichnen (und diese Zwischenstellen-Anleger damit direkt im Anteilregister des Fonds eingetragen sind), findet die Anleger-Due-Diligence in Bezug auf solche zwischengeschalteten Unternehmen prinzipiell auf zwei Ebenen statt, u.a. durch:

i. Eine risikobasierte Anleger-Due Diligence hinsichtlich der zwischengeschalteten Gesellschaft (unter Verwendung von Informationen/Dokumenten aus glaubwürdigen und unabhängigen Quellen) sowie seiner wirtschaftlich Berechtigten, sodass sich die Verwaltungsgesellschaft insbesondere davon überzeugt hat, wer der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) der zwischengeschalteten Gesellschaft ist/sind;

ii. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die Registerstelle für Rechnung des Fonds gemäß Artikel 3-2 (3) des Gesetzes von 2004 verschärfte Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit der zwischengeschalteten Gesellschaft durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zudem verpflichtet, im Namen des Fonds bestimmte Informationen bezüglich derjenigen Anleger, die als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Gesetzes von 2004 zu qualifizieren sind, gemäß dem RBO Gesetz zu sammeln und im luxemburgischen Register der wirtschaftlich Berechtigten („RBO") eintragen zu lassen.

Vor dem Kontext dieser Erfordernisse nach dem RBO Gesetz ist jede Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne des RBO Gesetzes angesehen wird, gesetzlich verpflichtet, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen an die Verwaltungsgesellschaft oder die Registerstelle, handelnd für Rechnung des Fonds zu übermitteln (unabhängig von den anwendbaren Vorschriften bzgl. Geschäftsgeheimnissen, dem Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder anderen ähnlichen Regeln oder Vereinbarungen).

Jeder Anleger, der den Informations- oder Dokumentationsersuchen der Verwaltungsgesellschaft nicht nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die gegen den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verhängt werden, weil der Anleger die gesetzlich erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Wirtschaftlich Berechtigte, die nicht alle erforderlichen und notwendigen Informationen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stellen, können mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren gemäß Artikel 34 Absatz 2 der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, in ihrer derzeitigen Fassung, verpflichtet, im Namen des Fonds innerhalb eines risikobasierten Ansatzes, spezifische Due Diligence-Sorgfaltsüberprüfungen auf Anlagen und Investitionen durchzuführen und wendet diesbezüglich entsprechende Maßnahmen zur Identifizierung und Verifizierung der im Zusammenhang mit Anlagen beteiligten Parteien an.

ANHANG 1 Anteilklassen

Die Anlagepolitik ist für alle Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds identisch. Es können Unterschiede bzgl. des Anlegerkreises, der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung, der „taxe d'abonnement" sowie der Vergütungen der Dienstleister bestehen. Im nachfolgenden wird die Kennung der Anteilklassen näher beschrieben:

Kennung	Erläuterung
BT	Sind in erster Linie für institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehen

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Für jeden Teilfonds ist die Auflage von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilklassen möglich. Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Thesaurierende Anteile

Thesaurierende Anteile können anhand der Endung „T" (z.B. „BT") erkannt werden. Die im Geschäftsjahr erzielten Erträge dieser Anteilklassen werden nicht ausgezahlt, sondern wieder angelegt („thesauriert").

Ausschüttende Anteile

Bei allen nicht explizit als thesaurierend gekennzeichneten Anteilklassen handelt es sich um ausschüttende Anteilklassen. Die Erträge dieser Anteilklassen können ausgeschüttet werden. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einem anderen Teilfonds ist grundsätzlich möglich. Gegebenenfalls kann eine Umtauschprovision in Höhe von bis zu 3% des Nettoinventarwertes pro Aktie erhoben werden. Weitere Informationen befinden sich unter dem Abschnitt „Gebühren und Kosten".

Spar- und Entnahmepläne

Informationen erhält der Anleger bei der Registerstelle/ seiner depotführenden Stelle.

Namensanteile

Informationen erhält der Anleger bei der Registerstelle.

Anteilwertberechnung

Die Anteilwertberechnung je Anteilklasse erfolgt an jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art der Verbriefung

Für jede Anteilklasse werden Namensanteile ausgegeben. Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.

Stückelung der Anteile

Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.

Währungsabsicherung

Anteilklassen, die in einer Währung abweichend von der Teilfondswährung denominiert sind, werden grundsätzlich gegen Währungsrisiken bezogen auf die Teilfondswährung abgesichert („Hedged Anteilklassen"). Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, Fremdwährungsanteilklassen erst ab einem Anteilklassenvolumen von mehr als 1.000.000,00 in der jeweiligen Anteilklassenwährung gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anleger der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwährung zum Wert der Teilfondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilfondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen. Eine Zusicherung für die Erreichung des Absicherungsziels kann nicht gegeben werden.

Fremdwährungsanteilklassen, die nicht gegen Währungsrisiken bezogen auf die Teilfondswährung abgesichert werden, werden im jeweiligen Anhang des Teilfonds explizit aufgeführt.

Mindesterstanlagen

Es gelten keine Mindestanlagebeträge für die Anteilklasse BT.

ANHANG 2a Flossbach von Storch IV - Global Flexible

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch IV - Global Flexible ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und nachhaltiger Grundsätze einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Die Anlagen werden nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value), des Chancen-Risiko-Verhältnisses und der Nachhaltigkeit ausgewählt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Referenzindex findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in dem entsprechenden Basisinformationsblatt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Abschnitt „Anlagepolitik“ enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren.
- Der Teilfonds wird maximal 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in High Yield Anleihen investieren.
- Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens wie im Abschnitt “Anlagepolitik” beschrieben indirekt in Edelmetalle zu investieren.
- Der Teilfonds ist zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaren Zielfonds sind diese dahin gehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik oder strengere Regeln eingehalten werden müssen.

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Teilfonds beworben werden, und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagepolitik, sind im Anhang 2b des Verkaufsprospektes enthalten.

Weitere Informationen

Anteilklasse	ISIN	WKN	Erstzeichnungsfrist	Erstausgabetag	Erster Anteilwert*	Zahlung des Erstausgabepreis	Anteilklassenwährung	Teilfondswährung
BT	LU2369634543	A3DA6A	01.10.2021 – 08.12.2021	08.12.2021	EUR 100,-	10.12.2021	EUR	EUR

* Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag.

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden sich in Anhang 1 „Anteilklassen” des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden sich im Abschnitt "Gebühren und Kosten" des Verkaufsprospektes.

Erfolgsbezogene Zusatzvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält gemäß den Ausführungen im Abschnitt "Gebühren und Kosten" bei allen Anteilklassen aus dem jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögen eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung am Ende einer Abrechnungsperiode („Performance Fee") nach dem High-Watermark Prinzip in Höhe von bis zu 10 % der Brutto-Anteilwertentwicklung, jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,5 % des durchschnittlichen NIW des Teilfonds in der Abrechnungsperiode der jeweiligen Anteilklasse **(„Höchstbetrag")**.

High-Watermark Prinzip

Die Performance Fee entsteht, wenn der Brutto-Anteilwert (der Anteilwert, der bereits die laufenden Kosten gem. Verordnung (EU) Nr. 583/2010 enthält zzgl., des im aktuellen Anteilwert enthaltenen Performance Fee Betrages pro Anteil) am Ende einer Abrechnungsperiode den höchsten Anteilswert am jeweiligen Ende der vorangegangenen Abrechnungsperioden der letzten fünf Jahre, unter Berücksichtigung von Ausschüttungszahlungen wie unter „Ermittlung der Performance Fee" beschrieben, übersteigt; dieser Höchststand wird als High-Watermark bezeichnet. In der ersten Abrechnungsperiode tritt der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode an die Stelle der High-Watermark. Existieren für Teilfonds keine vorangegangenen Abrechnungsperioden, die volle fünf Jahre umfassen, werden alle existierenden vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode entspricht dem Zeitraum zwischen dem Bewertungstag am 1. Januar und dem Bewertungstag zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds und/oder der Rücknahme von Anteilen ist möglich.

Wird eine Anteilklasse während einer laufenden Abrechnungsperiode neu aufgelegt, beginnt die Abrechnungsperiode mit dem Tag der Auflage. Die erste Abrechnungsperiode verlängert sich sodann automatisch bis zum jeweiligen 31. Dezember des nächsten Geschäftsjahres, so dass die Abrechnungsperiode mindestens zwölf Monate ab dem Auflagedatum umfasst. Eine Performance Fee wird in diesem Fall erst mit Ablauf der verlängerten Abrechnungsperiode wie unter „Entnahme der Performance Fee" beschrieben entnommen.

Ermittlung der Performance Fee

Die Performance Fee der jeweiligen Anteilklasse wird an jedem Bewertungstag taggleich durch Vergleich des aktuellen Brutto-Anteilwerts zur High-Watermark auf Basis der aktuell umlaufenden Anteile ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen, durch Reduzierung der High-Watermark, entsprechend berücksichtigt.

Kristallisierung der Performance Fee sowie Anpassung durch Zeichnung

Die auf die Anteilrückgaben zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Anteilklasse anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee wird für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung") und zum Ende der Abrechnungsperiode an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt, welche diesen Betrag, abzüglich etwaiger darauf bezogener Kosten, an den Fondsmanager auskehrt. Out-Performance meint, dass der Brutto-Anteilwert an dem Tag, zu dem die Kristallisierung berechnet wird, die für die aktuelle Abrechnungsperiode geltende High-Watermark übertrifft. Die auf Anteilausgaben zurückzuführende Erhöhung der Performance Fee zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Anteilklasse werden entsprechend anteilig nicht berücksichtigt und gegebenenfalls, falls am Ende des Geschäftsjahres nicht vollständig abgezogen, ganz oder teilweise über die Abrechnungsperiode hinaus fortgeschrieben.

An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Anteilwert die High-Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag. An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Anteilwert die High-Watermark unterschreitet, wird der in der jeweiligen Anteilklasse abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Der auf die unterjährigen Anteilrückgaben bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Brutto-Wertentwicklung erhalten.

Entnahme der Performance Fee

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode auf die aktuell umlaufenden Anteile abgegrenzte Performance Fee Betrag und der Kristallisierungsbetrag werden dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse nach Ende der Abrechnungsperiode entnommen. Bis zum Zeitpunkt der Entnahme werden diese Beträge im Teilfonds als Verbindlichkeit zurückgestellt. Jegliche Vergütung in Bezug auf die Performance Fee versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

A. Beispielsrechnung Abrechnungsperiode [x]Annahmen zur Beispielsrechnung Abrechnungsperiode [x]:

Netto-Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode [x]:	*EUR 100,00*
Brutto-Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode [x]:	*EUR 118,00*

(Brutto-Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode [x] EUR 118,00 = Netto-Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode [x] EUR 117,00 + bereits darin abgegrenzte Performance Fee Vortag EUR 1,00)

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee Satz):	*10%*
High-Watermark:	*EUR 110,00*

(aktuelle High-Watermark EUR 110,00, d.h. höchster Anteilwert der letzten 5 Abrechnungsperiodenenden: EUR 90,00; EUR 110,00; EUR 91,00; EUR 95,00; EUR 100,00)

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee Satz):	*10%*
High-Watermark:	*EUR 110,00*

(aktuelle High-Watermark EUR 110,00, d.h. höchster Anteilwert der letzten 5 Abrechnungsperiodenenden: EUR 90,00; EUR 110,00; EUR 91,00; EUR 95,00; EUR 100,00)

Ausschüttung in der Abrechnungsperiode [x]:	*EUR 0,00*
Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode [x]:	*100*
Keine Anteilbewegungen in der Abrechnungsperiode [x]	
Durchschnittlicher Nettoinventarwert des Teilfonds in der Abrechnungsperiode [x]:	*EUR 11.000,00*
Höchstbetrag Performance Fee Auszahlung (Höchstbetrag Satz):	*2,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds*

Beispielsrechnung Performance Fee zum Ende der Abrechnungsperiode [x]:
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen für die Abrechnungsperiode [x] käme man für die Performance Fee zum Ende der Abrechnungsperiode [x] auf einen Gesamtbetrag von **EUR 80,00:**

(EUR 118,00 + EUR 0,00 - EUR 110,00) x 10% x 100 = EUR 80,00 Performance-Fee
(Brutto-Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode [x] *zuzüglich Ausschüttung am Ende der Abrechnungsperiode* [x] *minus High-Watermark) multipliziert mit Performance-Fee Satz multipliziert mit Anzahl der Anteile = Gesamtbetrag Performance Fee*

Um die auf einen einzelnen Anteil entfallene Performance Fee zu ermitteln, ist der Gesamtbetrag durch die Anzahl der Anteile zu dividieren. Man käme daher je Anteil auf eine Performance Fee in Höhe von EUR 0,80.

Beispielsrechnung Höchstbetrag zum Ende der Abrechnungsperiode [x]:
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen für die Abrechnungsperiode [x]
käme man für den Höchstbetrag, den die Performance Fee zum Ende der Abrechnungsperiode [x]
nicht überschreiten darf, auf einen Betrag von **EUR 275,00**:

EUR 11.000,00 x 2,5% = EUR 275,00
(durchschnittlicher Nettoinventarwert des Teilfonds in der Abrechnungsperiode [x] multipliziert mit Höchstbetrag Satz)

Im Ergebnis kann die Performance Fee ausgezahlt werden, da der Brutto-Anteilwert in Höhe von EUR 118,00 die High-Watermark in Höhe von EUR 110,00 am Ende der Abrechnungsperiode überschritten hat. Der Auszahlbetrag von EUR 80,00 liegt unter dem Höchstbetrag in Höhe von EUR 275,00 und wird daher voll ausgezahlt.

B. Beispielsrechnung Abrechnungsperiode [x+1]

Annahmen zur Beispielsrechnung Abrechnungsperiode [x+1]:

Netto-Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode [x+1]:	*EUR 117,20*
Brutto-Anteilwert am Ende der Vorperiode (Abrechnungsperiode [x]) minus ausbezahlter Performance Fee:	*EUR 118,00 - EUR 0,80 = EUR 117,20*
Rückgabe Anteile in der Abrechnungsperiode [x+1]:	*20*
Brutto-Anteilwert zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile in der Abrechnungsperiode [x+1]:	*EUR 126,20*

(Brutto-Anteilwert EUR 126,20 = Netto-Anteilwert EUR 125,10 + bereits darin abgegrenzte Performance Fee Vortag EUR 1,10)

Brutto-Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode [x+1]:	*EUR 110,20*

(Brutto-Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode [x+1] EUR 110,20 = Netto-Anteilwert EUR 110,20 + bereits darin abgegrenzte Performance Fee Vortag EUR 0,00)

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee Satz):	*10%*
High-Watermark:	*EUR 117,20*

(aktuelle High-Watermark EUR 117,20, d.h. höchster Anteilwert der letzten 5 Abrechnungsperiodenenden:
EUR 110,00; EUR 91,00; EUR 95,00; EUR 100,00; EUR 117,20)

Ausschüttung 2 Monate vor Ende der Abrechnungsperiode [x+1] nach dem Zeitpunkt der Rückgabe:	*EUR 2,00*
Anzahl Anteile am Anfang der Abrechnungsperiode [x+1]:	*100*
Anzahl Anteile am Ende der Abrechnungsperiode [x+1]:	*80*

Beispielsrechnung Kristallisierungsbetrag zum Rückgabezeitpunkt in der Abrechnungsperiode [x+1]:
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen für die Abrechnungsperiode [x+1] käme man für den Kristallisierungsbetrag, der zum Rückgabezeitpunkt in der Abrechnungsperiode [x+1] anfällt, auf einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 18,00:

(EUR 126,20 + EUR 0,00 - EUR 117,20) x 10% x 20 = EUR 18,00 Performance-Fee

(Brutto-Anteilwert zum Rückgabezeitpunkt der Anteile zuzüglich Ausschüttung zum Rückgabezeitpunkt der Anteile minus High-Watermark) multipliziert mit Performance-Fee Satz multipliziert mit Anzahl zurückgegebener Anteile

Um den auf einen einzelnen zurückgegebenen Anteil entfallenen Kristallisierungsbetrag zu ermitteln, ist der Gesamtbetrag durch die Anzahl der zurückgegebenen Anteile zu dividieren. Man käme daher je Anteil auf einen Kristallisierungsbetrag in Höhe von EUR 0,90.

Im Ergebnis kann die Performance Fee anteilig zum Rückgabezeitpunkt der Anteile kristallisiert werden, da zum Rückgabezeitpunkt der Brutto-Anteilwert in Höhe von EUR 126,20 die gültige High-Watermark in Höhe von EUR 117,20 übersteigt. Unabhängig von der weiteren Wertentwicklung kommt der Betrag in Höhe von EUR 18,00 am Ende der Abrechnungsperiode zur Auszahlung an die Verwaltungsgesellschaft, welche den Betrag, abzüglich etwaig darauf bezogener Kosten, an den Fondsmanager auskehrt.

Beispielsrechnung zum Ende der Abrechnungsperiode [x+1]:
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen für die Abrechnungsperiode [x+1] fiele für das Ende der Abrechnungsperiode [x+1] keine Perfomance Fee an:

(EUR 110,20 + EUR 2,00 – EUR 117,20) x 10% x 80 = EUR 0,00 Performance-Fee bzw. EUR 0,00 pro Anteil
(Brutto-Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode [x+1] zuzüglich Ausschüttung am Ende der Abrechnungsperiode [x+1] minus High-Watermark) multipliziert mit Performance-Fee Satz multipliziert mit Anzahl der Anteile

Im Ergebnis kann anteilig für die existierenden Anteilinhaber zum Ende der Abrechnungsperiode [x+1] (gesamt 80 Anteile) keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Brutto-Anteilwert zuzüglich Ausschüttung in Höhe von ins-gesamt EUR 112,20 die High-Watermark in Höhe von EUR 117,20 am Ende der Abrechnungsperiode [x+1] nicht überschritten hat.

Der Verwaltungsgesellschaft steht jedoch anteilig zum Abrechnungsperiodenende eine Performance Fee als Kristallisierungsbetrag in Höhe von EUR 18,00 von denjenigen Anteilinhabern zu, die unterjährig ihre Anteile mit einer positiven Brutto-Anteilwertenwicklung zurückgegeben haben, welche sodann gemäß den Ausführungen im Abschnitt „Gebühren und Kosten" an den Fondsmanager ausgekehrt wird.

ANHANG 2b Flossbach von Storch IV - Global Flexible – vorvertragliche Informationen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

Flossbach von Storch IV - Global Flexible

Unternehmenskennung (LEI-Code):

8945009X1VILLG74AB03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds folgt einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz und legt im Rahmen seiner langfristig orientierten Anlagestrategie Wert darauf, dass Unternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt.

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden dabei als Teil der Investmentstrategie beworben:

1) Anwendung von Ausschlüssen:
Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible setzt Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen um. Dies umfasst den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Eine Auflistung der Ausschlusskriterien sind unter dem Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:
Zudem wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Die Mitwirkungspolitik umfasst insbesondere die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Erreichung der vom Flossbach von Storch IV - Global Flexible beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt.

1) Anwendung von Ausschlüssen:
Die Erfüllung der angewandten Ausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- >0% ihres Umsatzes mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von kontroversen Waffen (außer nuklearen Waffen);
- >10% ihres Umsatzes mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von konventionellen Waffen oder >0% ihres Umsatzes mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von nuklearen Waffen, sofern sie ihren Sitz in einem Staat haben, der nicht Mitglied der NATO ist;
- >0% ihres Umsatzes aus Bergbautätigkeiten erwirtschaften und dabei nicht die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen berücksichtigen;
- >0% ihres Umsatzes aus der konventionellen Förderung von Öl und Gas erzielen, wenn weniger als 20% der Investitionsausgaben auf erneuerbare Energien entfallen;
- >0% ihres Umsatzes aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas;
- >10% des Umsatzes aus dem Besitz oder Betrieb von Glücksspielen und damit verbundenen Geschäften oder einer unterstützenden Aktivität davon;
- >0% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak oder Tabakprodukten;
- >10% des Umsatzes aus dem Großhandel mit Tabak;
- >0% ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Vertrieb von Palmöl;
- >0% ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Vertrieb von Soja;

erwirtschaften.

Für alle Teilfonds werden Energieversorger ausgeschlossen, wenn deren Einsatz fossiler Brennstoffe für die Produktion von Elektrizität einen der unten angegebenen Schwellenwerte überschreitet:

  - Kohle > 5%
  - Öl und Gas > 20%

Zudem erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien

des UN Global Compact ohne positive Perspektive aufweisen. Von einer positiven Perspektive wird ausgegangen, wenn das Unternehmen sich um Aufklärung bemüht und (erste) Maßnahmen zur Besserung der zum Verstoß führenden Umstände angekündigt oder bereits eingeleitet hat. Des Weiteren erfolgt ein Ausschluss von Staatsemittenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei" gelten.

Daneben schließen alle Teilfonds den direkten Handel mit Finanzprodukten aus, die zur Spekulation auf Agrarrohstoffe genutzt werden können.
Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl bevor eine Investition getätigt wird als auch fortlaufend, während die Investition gehalten wird. Überwacht wird dabei die Einhaltung der Umsatzschwellen und definierten Kriterien anhand von externen und internen Daten.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:
Zur Messung möglicher schwerer negativer Auswirkungen der Aktivitäten von Portfoliounternehmen auf Umwelt und Soziales, berücksichtigt Flossbach von Storch die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen" (aus dem Englischen kurz „PAIs" oder „principal adverse impacts") gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) im Rahmen des Investmentprozesses.

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible legt dabei einen besonderen Fokus auf folgende PAI-Indikatoren: Im Themenbereich Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), die Treibhausgasemissionsintensität sowie der CO_2-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie der Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen betrachtet. Portfoliounternehmen werden zudem auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht. Im Themenbereich Soziales/Beschäftigung wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet. Die Indikatoren der Themenbereiche werden nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Weitergehende Informationen werden nachfolgend im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" erläutert.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs bzw. PAI-Indikatoren) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) sowie einen zusätzlichen klimabezogenen Indikator (Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen) und zwei zusätzliche soziale Indikatoren („Fehlende Menschenrechtspolitik“ und „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) im Investmentprozess.
Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden. Die PAI-Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den PAI-Indikatoren geachtet.

Die Berücksichtigung der PAIs dient auch der Erreichung der vom Flossbach von Storch IV - Global Flexible beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale:
Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen unter anderem bei den Indikatoren Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, über einen angemessenen Zeitraum hinweg auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung in dieser Zeit nicht in ausreichendem Umfang ein, folgen Eskalationsmaßnahmen, darunter fallen, die Nutzung der Stimmrechte oder der Verkauf der Beteiligung. Zudem können Ausschlüsse, wie die Produktion und/oder der Vertrieb kontroverser Waffen und der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle, zu einer Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen beitragen.

Informationen über die festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die im Rahmen der Anlagestrategie Berücksichtigung finden, werden gem. Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 im Anhang zum Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die allgemeine Anlagepolitik und Anlagestrategie des Flossbach von Storch IV - Global Flexible wird im Anhang 2a definiert und basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration, der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der Flossbach von Storch Gruppe sowie den Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie oben beschrieben).

Nachhaltigkeitsfaktoren werden umfassend in einem mehrstufigen Investmentprozess integriert. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen, wie z.B. PAI-Indikatoren und weitere ESG-Kontroversen.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitskonflikte vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Emittentenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Fondsmanager können nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Emittentenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten. Dabei werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen Schritte nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder verkauft die Beteiligung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Teilfonds tätigt im Bereich ökologische und soziale Merkmale nur Investitionen in Unternehmen, die folgende Ausschlusskriterien einhalten:

- Umsatz mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von kontroversen Waffen (außer nuklearen Waffen) (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von konventionellen Waffen (Umsatztoleranz ≤ 10%)oder Umsatz mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von nuklearen Waffen (Umsatztoleranz ≤ 0%) und sie ihren Sitz in einem Staat haben, der nicht Mitglied der NATO ist
- Umsatz aus Bergbautätigkeiten erwirtschaften und dabei nicht die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen berücksichtigen (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz mit der konventionellen Förderung von Öl und Gas, wenn weniger als 20% der Investitionsausgaben auf erneuerbare Energien entfallen (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas (Umsatztoleranz ≤ 0%)

- Umsatz aus dem Besitz oder Betrieb von Glücksspielen und damit verbundenen Geschäften oder einer unterstützenden Aktivität davon (Umsatztoleranz ≤ 10%)
- Umsatz mit der Produktion von Tabak oder Tabakprodukten (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz aus dem Großhandel mit Tabak (Umsatztoleranz ≤ 10%)
- Umsatz mit der Herstellung und dem Vertrieb von Palmöl (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz mit der Herstellung und dem Vertrieb von Soja (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Für alle Teilfonds werden Energieversorger ausgeschlossen, wenn deren Einsatz fossiler Brennstoffe für die Produktion von Elektrizität einen der unten angegebenen Schwellenwerte überschreitet:
  - Kohle > 5%
  - Öl und Gas > 20%
- Direkter Handel mit Finanzprodukten, die zur Spekulation auf Agrarrohstoffe genutzt werden können.
- Keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive
- Ausgeschlossen werden zudem Staatsemittenten, die entsprechend der Einstufung des Freedom House Index ein unzureichendes Scoring ausweisen (Einstufung „nicht frei").

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Der Teilfonds achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang folgender PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität sowie CO2-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 und Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Fokus nur auf Datenpunkt „Energieverbrauch"). Zudem wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Flossbach von Storch achtet in seinem Analyseprozess besonders auf die Unternehmensführung, da diese für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Dies bedingt auch den verantwortungsvollen Umgang mit ökologischen sowie sozialen Faktoren, die auf den langfristigen Unternehmenserfolg einzahlen.

Im Rahmen des mehrstufigen Analyseprozesses wird anhand einer hauseigenen Betrachtung geprüft, dass in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dazu zählt u.a. die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen:

- Berücksichtigt die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen?

- Handeln die (angestellten) Manager verantwortungsvoll und mit Weitblick?

Darüber hinaus werden im Rahmen der Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts kritische Faktoren definiert, die einer guten Unternehmensführung entgegenstehen können und die grundsätzlich bei der Teilnahme von Haupt- und Generalversammlungen zu berücksichtigen sind.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren. Angaben zu den einzelnen, produktspezifischen Grenzen können der Anlagepolitik in Anhang 2a entnommen werden.

Die geplante Vermögensallokation lautet wie folgt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:
Es wird zu mindestens 51% in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Diese Portfoliowerte und Investitionen in hauseigene Fonds unterliegen einem laufenden Screening hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren.

#2 Andere Investitionen:
Der verbleibende Investitionsanteil bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen), Derivate, Drittfonds und zur weiteren Diversifikation indirekte Investitionen in Gold. Bei indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetallen ist die physische Lieferung ausgeschlossen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorie:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die dem Flossbach von Storch IV - Global Flexible zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß EU-Taxonomie beträgt 0%.

Das Hauptziel des Teilfonds ist es, zur Verfolgung der ökologischen und sozialen Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

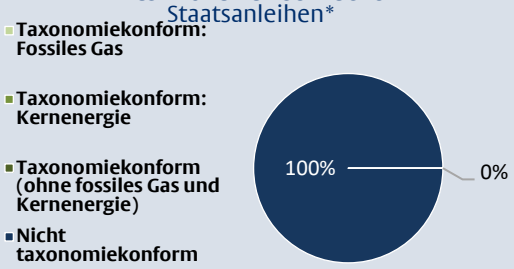

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

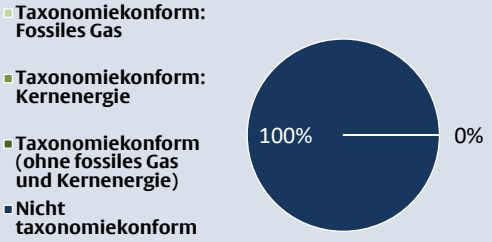

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

Da der Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Anlagen in Staatsanleihen vorsieht, ist der in diesem Schaubild dargestellte Anteil an den Gesamtinvestitionen rein indikativ und kann daher variieren.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU- Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen (0%).

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen “, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen folgende Investitionen:

Flüssige Mittel werden insb. in Form von Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen eingesetzt. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Derivate, können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Indirekte Investitionen in Gold, über Delta-1 Zertifikate sowie börsennotierte geschlossene Fonds, werden zur weiteren Diversifikation eingesetzt. Diese werden nur von Partnern bezogen, die sich der Einhaltung des Responsible Gold Guidance der London Bullion Market Association (LBMA) verpflichtet haben. Diese Richtlinie soll verhindern, dass Gold zu systematischen oder weitreichenden Menschenrechtsverletzungen, zu Konfliktfinanzierungen, zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung beiträgt.

Investitionen in Drittfonds werden zur weiteren Diversifikation eingesetzt. Bei der Auswahl der Drittfonds werden, die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht berücksichtigt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible bewirbt ökologische/soziale Merkmale, bestimmt aber kein Index als Referenzwert.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.fvsinvest.lu/esg-global-flexible/.

ANHANG 3a Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und nachhaltiger Grundsätze einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Das Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert werden Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Referenzindex findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in dem entsprechenden Basisinformationsblatt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" des Verwaltungsreglements und im Abschnitt Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren, wobei kein Investment in folgende Vermögenswerte erfolgt:
    - Aktien
    - Delta-1 Zertifikate
- Das Fremdwährungsexposure des Teilfonds ist auf maximal 15 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.
- Der Teilfonds wird maximal 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in High Yield Anleihen investieren.
- Der Teilfonds ist zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaren Zielfonds sind diese dahin gehend beschränkt, dass keine Aktienfonds erworben werden und dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik oder strengere Regeln eingehalten werden müssen.

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Teilfonds beworben werden, und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagepolitik, sind im Anhang 3b des Verkaufsprospektes enthalten.

Weitere Informationen

Anteilklasse	ISIN	WKN	Erstzeichnungsfrist	Erstausgabetag	Erster Anteilwert*	Zahlung des Erstausgabepreis	Anteilklassenwährung	Teilfondswährung
BT	LU2369634626	A3C951	01.10.2021 – 07.12.2021	07.12.2021	EUR 100,-	09.12.2021	EUR	EUR

*Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag.

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden sich in Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden sich im Abschnitt “Gebühren und Kosten” des Verkaufsprospektes.

ANHANG 3b Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond – vorvertragliche Informationen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:	Unternehmenskennung (LEI-Code):
Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond	**894500H8I016ULSKTV11**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●☐ **Ja**	●●☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds folgt einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz und legt im Rahmen seiner langfristig orientierten Anlagestrategie Wert darauf, dass Unternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt.

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden dabei als Teil der Investmentstrategie beworben:

1) Anwendung von Ausschlüssen:
Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond setzt Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen um. Dies umfasst den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Eine Auflistung der Ausschlusskriterien sind unter dem Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:
Zudem wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Die Mitwirkungspolitik umfasst insbesondere die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.
Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Erreichung der vom Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

1) Anwendung von Ausschlüssen:
Die Erfüllung der angewandten Ausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- >0% ihres Umsatzes mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von kontroversen Waffen (außer nuklearen Waffen);
- >10% ihres Umsatzes mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von konventionellen oder >0% ihres Umsatzes mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von nuklearen Waffen erzielen, sofern sie ihren Sitz in einem Staat haben, der nicht Mitglied der NATO ist;
- >0% ihres Umsatzes aus Bergbautätigkeiten erwirtschaften und dabei nicht die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen berücksichtigen;
- >0% ihres Umsatzes aus der konventionellen Förderung von Öl und Gas erzielen, wenn weniger als 20% der Investitionsausgaben auf erneuerbare Energien entfallen;
- >0% ihres Umsatzes aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas;
- >10% des Umsatzes aus dem Besitz oder Betrieb von Glücksspielen und damit verbundenen Geschäften oder einer unterstützenden Aktivität davon;
- >0% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak oder Tabakprodukten;
- >10% des Umsatzes aus dem Großhandel mit Tabak;
- >0% ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Vertrieb von Palmöl;
- >0% ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Vertrieb von Soja;

erwirtschaften.

Für alle Teilfonds werden Energieversorger ausgeschlossen, wenn deren Einsatz fossiler Brennstoffe für die Produktion von Elektrizität einen der unten angegebenen Schwellenwerte überschreitet:

  - Kohle > 5%
  - Öl und Gas > 20%

Zudem erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien

des UN Global Compact ohne positive Perspektive aufweisen. Von einer positiven Perspektive wird ausgegangen, wenn das Unternehmen sich um Aufklärung bemüht und (erste) Maßnahmen zur Besserung der zum Verstoß führenden Umstände angekündigt oder bereits eingeleitet hat. Des Weiteren erfolgt ein Ausschluss von Staatsemittenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei" gelten.
Daneben schließen alle Teilfonds den direkten Handel mit Finanzprodukten aus, die zur Spekulation auf Agrarrohstoffe genutzt werden können.
Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl bevor eine Investition getätigt wird als auch fortlaufend, während die Investition gehalten wird. Überwacht wird dabei die Einhaltung der Umsatzschwellen und definierten Kriterien anhand von externen und internen Daten.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:
Zur Messung möglicher schwerer negativer Auswirkungen der Aktivitäten von Portfoliounternehmen auf Umwelt und Soziales, berücksichtigt Flossbach von Storch die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen" (aus dem Englischen kurz „PAIs" oder „principal adverse impacts") gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) im Rahmen des Investmentprozesses.

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond legt dabei einen besonderen Fokus auf folgende PAI-Indikatoren: Im Themenbereich Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), die Treibhausgasemissionsintensität sowie der CO_2-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie der Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen betrachtet. Portfoliounternehmen werden zudem auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht. Im Themenbereich Soziales/Beschäftigung wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet. Die Indikatoren der Themenbereiche werden nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Weitergehende Informationen werden nachfolgend im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? erläutert.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs bzw. PAI-Indikatoren) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) sowie einen zusätzlichen klimabezogenen Indikator (Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen) und zwei zusätzliche soziale Indikatoren („Fehlende Menschenrechtspolitik“ und „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) im Investmentprozess.

Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden. Die PAI-Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den PAI-Indikatoren geachtet.

Die Berücksichtigung der PAIs dient auch der Erreichung der vom Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale:
Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen unter anderem bei den Indikatoren Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, über einen angemessenen Zeitraum hinweg auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung in dieser Zeit nicht in ausreichendem Umfang ein, folgen Eskalationsmaßnahmen, darunter fallen, die Nutzung der Stimmrechte oder der Verkauf der Beteiligung. Zudem können Ausschlüsse, wie die Produktion und/oder der Vertrieb kontroverser Waffen und der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle, zu einer Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen beitragen.

Informationen über die festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die im Rahmen der Anlagestrategie Berücksichtigung finden, werden gem. Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 im Anhang zum Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die allgemeine Anlagepolitik und Anlagestrategie des Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond wird im Anhang 3a definiert und basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration, der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der Flossbach von Storch Gruppe sowie den Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie oben beschrieben).

Nachhaltigkeitsfaktoren werden umfassend in einem mehrstufigen Investmentprozess integriert. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen, wie z.B. PAI-Indikatoren und weitere ESG-Kontroversen.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ herausticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitskonflikte vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Emittentenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Fondsmanager können nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Emittentenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten. Dabei werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder verkauft die Beteiligung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

1) Anwendung von Ausschlüssen:
Der Teilfonds tätigt im Bereich ökologische und soziale Merkmale nur Investitionen in Unternehmen, die folgende Ausschlusskriterien einhalten:

- Umsatz mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von kontroversen Waffen (außer nuklearen Waffen) (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von konventionellen Waffen (Umsatztoleranz ≤ 10%), oder Umsatz mit der Entwicklung, Wartung oder Herstellung von nuklearen Waffen(Umsatztoleranz ≤ 0%) und sie ihren Sitz in einem Staat haben, der nicht Mitglied der NATO ist
- Umsatz aus Bergbautätigkeiten erwirtschaften und dabei nicht die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen berücksichtigen (Umsatztoleranz ≤ 0%)

- Umsatz mit der konventionellen Förderung von Öl und Gas, wenn weniger als 20% der Investitionsausgaben auf erneuerbare Energien entfallen (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz aus dem Besitz oder Betrieb von Glücksspielen und damit verbundenen Geschäften oder einer unterstützenden Aktivität davon (Umsatztoleranz ≤ 10%)
- Umsatz mit der Produktion von Tabak oder Tabakprodukten (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz aus dem Großhandel mit Tabak (Umsatztoleranz ≤ 10%)
- Umsatz mit der Herstellung und dem Vertrieb von Palmöl (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Umsatz mit der Herstellung und dem Vertrieb von Soja (Umsatztoleranz ≤ 0%)
- Für alle Teilfonds werden Energieversorger ausgeschlossen, wenn deren Einsatz fossiler Brennstoffe für die Produktion von Elektrizität einen der unten angegebenen Schwellenwerte überschreitet:
  - Kohle > 5%
  - Öl und Gas > 20%
- Direkter Handel mit Finanzprodukten, die zur Spekulation auf Agrarrohstoffe genutzt werden können.
- Keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive
- Ausgeschlossen werden zudem Staatsemittenten, die entsprechend der Einstufung des Freedom House Index ein unzureichendes Scoring ausweisen (Einstufung „nicht frei").

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:
Der Teilfonds achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang folgender PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität sowie CO2-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 und Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Fokus nur auf Datenpunkt Energieverbrauch). Zudem wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Flossbach von Storch achtet in seinem Analyseprozess besonders auf die Unternehmensführung, da diese für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Dies bedingt auch den verantwortungsvollen Umgang mit ökologischen sowie sozialen Faktoren, die auf den langfristigen Unternehmenserfolg einzahlen.

Im Rahmen des mehrstufigen Analyseprozesses wird anhand einer hauseigenen Betrachtung geprüft, dass in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dazu zählt u.a. die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen:

- Berücksichtigt die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen?
- Handeln die (angestellten) Manager verantwortungsvoll und mit Weitblick?

Darüber hinaus werden im Rahmen der Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts kritische Faktoren definiert, die einer guten Unternehmensführung entgegenstehen können und die grundsätzlich bei der Teilnahme von Haupt- und Generalversammlungen zu berücksichtigen sind.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren, wobei kein Investment in folgende Vermögenswerte erfolgt:

o Aktien

o Delta-1 Zertifikate. Angaben zu den einzelnen, produktspezifischen Grenzen können der Anlagepolitik in Anhang 3a entnommen werden.

Die geplante Vermögensallokation lautet wie folgt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:
Es wird zu mindestens 51 % in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Diese Portfoliowerte und Investitionen in hauseigene Fonds unterliegen einem laufenden Screening hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren.

#2 Andere Investitionen:
Der verbleibende Investitionsanteil bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen), Drittfonds und Derivate.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorie:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die dem Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß EU-Taxonomie beträgt 0%.
Das Hauptziel des Teilfonds ist es, zur Verfolgung der ökologischen und sozialen Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

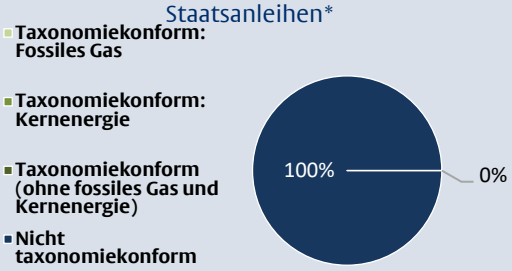

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

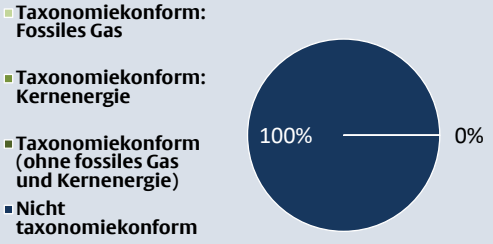

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder. Da der Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Anlagen in Staatsanleihen vorsieht, ist der in diesem Schaubild dargestellte Anteil an den Gesamtinvestitionen rein indikativ und kann daher variieren.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen (0%).

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU- Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen “, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen folgende Investitionen:

Flüssige Mittel werden insb. in Form von Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen eingesetzt. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Derivate, können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Investitionen in Drittfonds werden zur weiteren Diversifikation eingesetzt. Bei der Auswahl der Drittfonds werden, die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV - Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, bestimmt aber kein Index als Referenzwert.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.fvsinvest.lu/esg-global-flexible.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 29. September 2021 in Kraft und wurde letztmalig am 1. April 2026 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA"), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg, veröffentlicht.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds Flossbach von Storch IV („Fonds") ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen"), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger") unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010"). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung im RESA veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem ein Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d. h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 EUR erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen, sofern die Rechte und Pflichten der Anleger bestehender Teilfonds nicht beeinträchtigt werden. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jede/n Teilfonds/Anteilklasse nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat ernannt und kann einen oder mehrere Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der täglichen Geschäfte sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen. Wird ein Posten im Vorstand frei, kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder in den Vorstand entsenden. Während dieser Zeit ruht die Funktion der betroffenen Person als Mitglied des Aufsichtsrates.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen. Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Ausführliche Informationen zur Verwahrstelle können dem aktuell gültigen Verkaufsprospekt entnommen werden. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Verwahrstelle

   a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;

b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;

c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;

d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG") genannten Stelle eröffnet werden und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden. Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden, auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

(1) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

(2) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

(1) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

(2) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

   Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

   a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,

   b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,

   c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und

   d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

   Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds-Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

    Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen

entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt. Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Alle Teilfonds verfolgen eine aktiv verwaltete Anlagepolitik. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und weiteren Anlagebeschränkungen unterschieden.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen:

   a) „geregelter Markt"

      Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

   b) „Wertpapiere"

      Als Wertpapiere gelten:

      - Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien"),
      - Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel („Anleihen"),
      - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

      Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

   c) „Geldmarktinstrumente"

Als „Geldmarktinstrumente" werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA"

Organismen für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW"

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat"), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

e) Anteile an OGAW erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere OGA im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Verwaltungsreglement bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen

Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

   a) Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

      Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

   b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolien nicht überschreitet. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondspezifischen Anhang dargestellt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

   c) Bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte stützt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

   Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

   a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

      Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

      - 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
      - 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

c) Die unter Nr. 5 Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Nr. 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

f) Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10 %, 35 % bzw. 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Anleiheindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30 % des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden. Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5 a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmeabschläge zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,75 % unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie Zielfonds zu tragen haben.

m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrem Verwaltungsreglement, insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Doppelbelastung von Verwaltungs-, Zeichnungsaufschläge oder Rücknahmeabschläge auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.

n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds

- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10 % der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

p) Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

- Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder - gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

q) Neu aufgelegte Teilfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 5 a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

6. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf auch in flüssigen Mitteln gehalten werden, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten. Erfolgt im Rahmen des Investments in Vermögenswerte mit Bezugsrechten eine Ausübung dieses Bezugsrechts mit daraus hervorgehendem Investment in laut teilfondsspezifischer Anlagepolitik nicht zulässige Investments, so sind diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zur Normalisierung der Lage vorrangig zu veräußern.

8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „*Back-to-Back*"- Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Anlagebeschränkungen

Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt, im Namen des Fonds:

a) Wertpapiere zu erwerben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;

b) Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;

c) mehr als

- 10% der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA,
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

d) In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

e) Die in b) und c) aufgeführten Anlagegrenzen sind gemäß Artikel 48 Abs. (3) des Gesetzes von 2010, nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen zugelassenen Staat (gemäß Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b) begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absätze (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 desselben Gesetzes sinngemäß Anwendung;
- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für die Gesellschaft ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

f) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 2 aufgeführten Instrumenten zu tätigen;

g) Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;

h) in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;

i) Kredite aufzunehmen, es sei denn

- für den Ankauf von Devisen mittels eines „back-to-back loan";
- im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;

j) Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 2 aufgeführten Instrumenten nicht entgegen;

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass der Teilfonds fortlaufend mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert, so gelten, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, folgende Bedingungen:

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich steuerrechtlich ggf. um einen Aktienfonds.

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich steuerrechtlich ggf. um einen Mischfonds.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

Grundsätzlich ist eine Unterschreitung der o.g. Grenzen an bis zu 20 Bewertungstagen im Geschäftsjahr zulässig.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die

a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder

b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist

3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes des Investmentanteils; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung,

4. Investmentanteile an Mischfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens in Höhe von 25 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25 % ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder

5. Anteile an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Artikel 5 Liquiditätsmanagementinstrumente

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Liquiditätsmanagements und zum Schutz der Interessen der Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/927 und den geltenden nationalen Vorschriften die vor dem Hintergrund der jeweiligen Marktentwicklung erforderlichen Liquiditätsmanagementinstrumente aktivieren. Hierfür stehen insbesondere die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente, welche in Annex II A der Richtlinie (EU) 2024/927 näher beschrieben sind, zur Verfügung:

a) Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen

b) Rücknahmebeschränkung

c) Verlängerung der Rücknahmefrist

d) Rückgabegebühr

e) Swing Pricing

f) Dual Pricing

g) Verwässerungsschutzgebühr

h) Sachauskehr

i) Side Pockets

Die Aktivierung, Anwendung und Deaktivierung dieser Instrumente erfolgt gemäß den internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Weitere Einzelheiten zur Anwendung der Liquiditätsmanagementinstrumente sind im jeweils gültigen Verkaufsprospekt beschrieben.

Neben den vorstehend genannten Liquiditätsmanagementinstrumenten können auch weitere, dort nicht ausdrücklich aufgeführte Liquiditätsmanagementinstrumente eingesetzt werden, sofern deren Anwendung im Einklang mit den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen steht.

Artikel 6 Anteile

Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im Anhang 1 genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

1. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Registerstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Das Anteilregister soll neben dem Namen des Anlegers mindestens die Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern der Anleger der Kommunikation via E-Mail zugestimmt hat), Anzahl der gehaltenen Anteile sowie deren Preis beinhalten. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse, nach Annahme des Zeichnungsscheins und vollständiger Zeichnung der Anteile, zugesandt. Jede Änderung am Anteil der durch den Anleger gehaltenen Anteile ist entsprechend im Anteilregister festzuhalten. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

   Die Übertragung von Anteilen an Teilfonds soll der Verwaltungsgesellschaft schriftlich durch eine unterschriebene Erklärung des Übertragenden und Empfängers, oder deren rechtliche Vertreter, angezeigt werden. Nach Erhalt aller die Übertragung betreffenden Unterlagen wird die Verwaltungsgesellschaft die Änderung des Anteilregisters entsprechend vornehmen lassen.

   Jeder Anleger ist zum Zwecke der Identifizierung der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet der Verwaltungsgesellschaft vollständige und korrekte Angaben zu seiner postalischen Anschrift und seinem Wohnsitz zu machen. Daneben hat er der Verwaltungsgesellschaft gültige Zahlungsinformationen sowie weitere Angaben bereitzustellen, die vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. Anleger können freiwillig der Kommunikation über E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel zustimmen. Andernfalls werden alle Mitteilungen oder Ankündigungen schriftlich an die im Anteilregister angegebene Anschrift versandt. Wenn der Anleger Anteile an einem Bruchteil einer Anteilklasse erwirbt, so soll der Anleger hieran keine Stimmrechte haben, sondern nur an etwaigen Dividenden oder anderen Ausschüttungen des Teilfonds pro-rata entsprechend beteiligt werden

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, hinsichtlich der Anleger (Anlegerkreis), die Anteile erwerben und halten dürfen oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

3. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen der Teilfonds einem Anteilsplit unterzogen werden.

4. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung").

2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung"), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung").

3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im Anhang 1 angegebenen Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag") berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

   Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, eine weitere Anteilwertberechnung an einem Bankarbeitstag zusätzlich zu dem im Anhang 1 angegebenen Tag vorzunehmen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch ferner beschließen, den Anteilwert per 24. und 31. Dezember eines Jahres zum Zwecke der Berichtserstellung zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne der vorstehenden Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines per 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

   Zur Berechnung des Anteilwertes wird das Netto-Teilfondsvermögen durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.

   Bei einem Teilfonds mit mehreren Anteilklassen wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Anteilklassenvermögen ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

   Bei einer Anteilklasse mit zur Teilfondswährung abweichenden Anteilklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Anteilklassenvermögen in Teilfondswährung mit dem der Netto-Teilfondsvermögenberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Anteilklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

   Bei ausschüttenden Anteilklassen wird das jeweilige Netto-Anteilklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Anteilklasse reduziert.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird dabei nach folgenden Grundsätzen berechnet:

   a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, und/oder Derivate, die in Asien oder Ozeanien domiziliert sind. Diese werden auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.

      Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

   b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z. B. aufgrund mangelnder

Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, und/oder Derivate, die in Asien oder Ozeanien domiziliert sind. Diese werden auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z. B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden.

c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.

d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln (z. B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.

f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

g) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17:00 Uhr (16:00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet wird. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds detailliert Erwähnung.

Artikel 8 Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall

   a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

   b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

   c) bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.

   Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 9 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert wie unter Abschnitt „Anteilwertberechnung“ dieses Verwaltungsreglements beschrieben, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds im Abschnitt “Gebühren und Kosten” des Verkaufsprospekts aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und/oder ggf. eine vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beschlossene und im Verkaufsprospekt angegebene Anpassung zur Vermeidung einer Verwässerung, erhöhen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Registerstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

   Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Wenn die Rücknahmefrist in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“ im Verkaufsprospekt verlängert wurde, wird der Anteilwert nicht wie vorstehend be-

schrieben am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet, sondern an dem Bewertungstag, welcher von der Verwaltungsgesellschaft jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger bestimmt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

3. Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Registerstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Registerstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

   Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 10 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen („Soft Closures")

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

   a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing", das „Late Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,

   b) die Ausgabe von Anteilen oder Transfer von Anteilen dazu führen würde, dass die unmittelbar wirtschaftlich berechtigte Person eine solche ist, die nicht zum Eigentum von Anteilen des Fonds berechtigt ist,

   c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z. B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist. Als US-Person gelten jene Personen, die unter die Definition von Regulation „S" des United States Security Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung fallen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Aufrechterhaltung der Rücknahme bzw. des Umtauschs von Anteilen die Ausgabe neuer Anteile des Fonds (bzw. einzelner Anteilklassen) zeitweilig oder dauerhaft zu beschränken oder zeitweilig auszusetzen („Soft Closure"). Eine solche Maßnahme kann insbesondere dann ergriffen werden, wenn das Fonds- bzw. Teilfondsvolumen ein Niveau erreicht, bei dem eine weitere signifikante Mittelzufuhr die effiziente Verwaltung der Vermögenswerte und die Wahrung der Interessen der bestehenden Anleger beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Falle der Beschränkung der Ausgabe neuer Anteile unter anderem vorsehen, dass:

a) Bestehende Anleger weiterhin berechtigt sind, zusätzliche Anteile zu zeichnen;

b) Institutionelle Anleger, mit denen eine langfristige Partnerschaft oder ein vertragliches Verhältnis besteht, Zeichnungen tätigen können;

c) Zeichnungen durch neue Anleger grundsätzlich nicht mehr oder nur in begrenztem Umfang möglich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Anleger über die Einführung eines Soft Closures sowie über dessen etwaige Aufhebung entsprechend den geltenden regulatorischen Anforderungen informieren. Insoweit ein Soft Closure die Aussetzung der Ausgabe neuer Anteile an einem Teilfonds beinhaltet, wird dies im Verkaufsprospekt entsprechend vermerkt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet die Ausgabe von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zeitweilig einzustellen.

4. In diesem Fall wird die Registerstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 11 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert wie in Abschnitt „Anteilwertberechnung“ dieses Verwaltungsreglements beschrieben, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis”), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen und/oder ggf. um eine vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beschlossene und im Verkaufsprospekt angegebene Anpassung zur Vermeidung einer Verwässerung. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

   Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

   a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing”, das „Late Trading” oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,

   b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder

   c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z. B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile einer Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage wie im Abschnitt „Anteilwertberechnung“ dieses Verwaltungsreglements beschriebenen maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds unter Berücksichtigung

einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 3 % des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds im Abschnitt "Gebühren und Kosten" des Verkaufsprospekts erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing", „Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können.

b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder

c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die Anteilklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z. B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Registerstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle.

   Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen der Anteilklasse des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

   Vollständige Verkaufsaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

   Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Wenn die Rücknahmefrist in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente" im Verkaufsprospekt verlängert wurde, wird der Anteilwert nicht wie vorstehend beschrieben am darauffolgenden, beziehungsweise übernächsten Bewertungstag abgerechnet, sondern an dem Bewertungstag, welcher von der Verwaltungsgesellschaft jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger bestimmt wurde.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Registerstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, Rücknahmen bzw. den Umtausch von Anteilen anteilig zu beschränken und Rücknahmen bzw. Umtausche erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In einem solchen Falle erfolgt die Rücknahme der Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig, so dass die Pflicht zur Rücknahme im Übrigen entfällt. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Einzelheiten betreffend die Beschränkungen von Rücknahmen bzw. den Umtausch von Anteilen befinden sich im Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“.

7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Einzelheiten betreffend die Aussetzung von Rücknahmen bzw. den Umtausch von Anteilen befinden sich im Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“.

Artikel 12 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine jährliche, monatlich pro rata berechnete und ausgezahlte Verwaltungsvergütung deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds im Abschnitt “Gebühren und Kosten” des Verkaufsprospekts aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Fondsmanager kann aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance-Fee”) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

3. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt “Gebühren und Kosten” des Verkaufsprospekts aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt “Gebühren und Kosten” des Verkaufsprospekts aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche, monatlich pro rata berechnete und ausgezahlte Zentralverwaltungsvergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für die jeweilige Anteilklasse des

jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Zentralverwaltungsvergütung deckt als Pauschalgebühr folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Fonds bzw. den Teilfonds nicht separat belastet werden:

a) Vergütung der Verwahrstelle;

b) Vergütung für die Registerstelle;

c) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z. B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

d) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;

e) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

f) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Übersetzung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds und den jeweiligen Teilfonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate, des Verkaufsprospektes, des Basisinformationsblatts, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

g) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds bzw. eines Teilfonds;

h) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;

i) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

j) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Vertreter, Zahl- und Informationsstellen, sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;

k) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;

l) Kosten für Performance-Attribution;

m) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen

n) Kosten einer etwaigen externen Bewertungsstelle;

o) angemessene Kosten für das Risikocontrolling und

p) Kosten für die Kontrolle, das Management und die Abwicklung des Austauschs von Sicherheiten hinsichtlich standardisierter und nicht standardisierter („OTC-Derivate“) Derivategeschäfte.

6. Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten zusätzlich aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

   Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

b) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. das jeweilige Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie anfallende Kosten für die Prüfung und etwaige Durchsetzung einer möglichen Befreiung, Herabsetzung, Verrechnung oder Rückerstattung von Steuern und finanziellen Abgaben;

c) Kosten für die Rechtsberatung sowie für die Überwachung eventueller rechtlicher Ansprüche, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;

d) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß dem Abschnitt „Kredite und Belastungsverbot des Artikels „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;

e) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;

f) Mitteilungen an die Anleger;

g) Etwaige Auslagen des Aufsichtsrates;

h) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, auf die jeweiligen Teilfonds erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft pro rata auf Basis des Wertes der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte am Tag der Rechnungsstellung. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 13 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds findet im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von EUR 1.250.000 sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Registerstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen.

Artikel 14 Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle/Informationsstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils dafür vorgesehenen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

2. Das aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Das aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

3. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 16 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

   a) sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. EUR festgesetzt.

b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

2. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Artikel 17 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Laufzeit eines Teilfonds kann sowohl befristet als auch unbefristet sein. Insofern die Laufzeit eines Teilfonds befristet ist, sind Informationen hierzu im teilfondsspezifischen Anhang zu finden. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

   a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;

   b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;

   c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von EUR 312.500 bleibt;

   d) in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe und Umwandlung von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt", veröffentlicht.

6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger" vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 18 Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds sowie alle daraus entstehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

2. Sofern der Anleger kein Verbraucher im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom-I-Verordnung") ist, findet ausschließlich luxemburgisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

3. Ist der Anleger Verbraucher im Sinne von Artikel 6 der Rom-I-Verordnung, so bleibt der Schutz zwingender gesetzlicher Vorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt. In diesem

Fall gilt das luxemburgische Recht nur insoweit, als es dem Verbraucher keinen geringeren Schutz bietet als die zwingenden Bestimmungen seines Wohnsitzstaates.

4. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Verwaltungsreglement ergeben, unterliegen – soweit gesetzlich zulässig – der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Verbraucher im Sinne von Artikel 17 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („Brüssel-Ia-Verordnung“) können Klagen jedoch auch vor den Gerichten ihres Wohnsitzstaates erheben.

5. In Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

6. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

7. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 20 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.

2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 1. April 2026 in Kraft.